

ILSFELDER NACHRICHTEN

Kreis Heilbronn mit den Teilorten Abstetterhof | Auenstein | Helfenberg | Schozach | Wüstenhausen

www.ilsfeld.de

Diese Ausgabe erscheint auch online auf NUSSBAUM.de

Donnerstag, 28. Mai 2026 | Nr. 22



Bürgerbüro Auenstein

Das Bürgerbüro Auenstein ist vom 26.5. bis 29.5.2026 geschlossen.

In dringenden Angelegenheiten wenden Sie sich bitte an das Bürgerbüro Ilsfeld.

Vorgezogener Redaktionschluss in KW 23

Wegen des Feiertages am 4.6. ist der Redaktionsschluss bereits am **Montag, 1.6. um 12.00 Uhr.**

Später eingehende Artikel können nicht mehr berücksichtigt werden.

INHALT

Seite 2
Notdienste

Seite 3
Ilsfelder Nachrichten
Auf einen Blick
Rathaus aktuell

Seite 10
Amtliche Bekanntmachungen
Ilsfeld aktuell
Umwelt aktuell
Feuerwehr
Soziale Einrichtungen
Tageseinrichtungen für Kinder
Schulen

Seite 20
Kirchliche Nachrichten
Parteinachrichten

Seite 25
Vereinsnachrichten
Sonstiges
ab Seite 32
Werbung



Ilsfeld tritt gemeinsam mit dem Landkreis Heilbronn in die Pedale

Jetzt anmelden unter:
www.stadtradeln.de/ilsfeld

19.6. - 9.7.2026

EINE KAMPAGNE VON



**Rad
KULTUR**



**KLIMA
BÜNDNIS
SERVICES**



STADTRADELN



SCHULRADELN

BEREITSCHAFTSDIENSTE

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Für die Dienstgruppe

Dr. Iris Bozenhardt-Stavrakidis
 Dr. Heike Fellger
 Dr. Jürgen Röck/Dr. Petra Neugebauer,
 Dr. Jargon
 Dr. Tobias Buchholz
 Dr. Bianca Gruber/Dr. Martin Pelzl
 Dr. Hanne Steck
 Dr. Claudia Bucur
 ... gilt: in Vertretung Ihres Hausarztes

Ärztlicher Bereitschaftsdienst (bundesweit)

Tel. 116 117 (Anruf ist kostenlos)
 – wenn die Arztpraxis geschlossen hat –

Für die Ärzteguppe Oberstenfeld

Britsch, Frenzel, Koch, Pfeilmeier, Sundmacher ist der Ärztliche Bereitschaftsdienst Ludwigsburg, Am Zuckerberg 89 unter der Tel.-Nr. 07141/6430430 zuständig.

Ärzte

Allgemeinärzte

Dres. Buchholz/Fellger/Hulde
 König-Wilhelm-Str. 74/76, Ilsfeld
 Tel. 95030

MVZ Buderer-Group, Ilsfeld

König-Wilhelm-Str. 74/76, Ilsfeld
 Tel. 914210

Augenarzt

Dr. Staudinger

König-Wilhelm-Str. 105/1, Ilsfeld
 Tel. 975050

Frauenarzt

Dr. Dali Konstanz

König-Wilhelm-Str. 74/76, Ilsfeld
 Tel. 9159440

Nuklearmedizinische Praxis

Dr. Jörg Seeberger

Raiffeisenstr. 4, Ilsfeld
 Tel. 9244024

Unsere Öffnungszeiten

Rathaus Ilsfeld und Bürgerbüro

Tel. 07062/9042-0

Mo., Di.	8.00 – 12.30 Uhr 14.00 – 16.00 Uhr
Mi.	8.00 – 12.30 Uhr 14.00 – 18.00 Uhr
Do., Fr.	8.00 – 12.30 Uhr

Bürgerbüro in Auenstein

in der Volksbank, Hauptstr. 12,
 Tel. 07062/9042-82

Das Bürgerbüro Auenstein hat folgende Öffnungszeiten:

Mo., Di., Do., Fr.	9.00 – 12.30 Uhr,
Do.	14.00 – 18.00 Uhr,
Mi.	geschlossen

Weitere Informationen finden Sie auch auf der Homepage der Gemeinde Ilsfeld unter www.ilsfeld.de

Für Fragen und Anregungen können Sie uns auch eine E-Mail an

gemeinde@ilsfeld.de

zukommen lassen.

Tierärzte

Dr. Starker, Schulstr. 37, Ilsfeld, Auenstein
 Tel. 07062/62330

Dr. Bühler-Leuchte, Von-Gaisberg-Str. 15/1, Ilsfeld, Helfenberg
 Tel. 07062/914448

Dr. Franke, Nordstr. 36/1, Ilsfeld
 Tel. 07062/9760930

Zahnärzte

Dr. Markus Stredicke & Kollegen MVZ GmbH

Auensteiner Str. 30, Ilsfeld, Tel. 61555

Grit Schad,

König-Wilhelm-Str. 60, Ilsfeld, Tel. 9797567

Oralchirurgie und Implantologie

Praxiskliniken JEGGLE ZEIDLER

Dr. Jeggler und Dr. Zeidler
 im Gesundheitszentrum Ilsfeld-Auenstein
 Beilsteiner Str. 33, Ilsfeld-Auenstein,
 Tel. 07062/676000

Das Zahnärztheaus

Dres. Klein/Tschritter/Burger/Müller

Schwabstr. 58, Ilsfeld, Tel. 973370

Kieferorthopädie

Annekathrin Tschritter,

Schwabstr. 58, Ilsfeld, Tel. 9733720

Endodontie

Dr. Cornelia Grau

König-Wilhelm-Str. 74/76, Tel. 9769640

Unfallrettungsdienst

Rettungsleitstelle Heilbronn,
 Am Gesundbrunnen 40, **Tel. 112**

Krankentransporte

Rettungsleitstelle Heilbronn
 Am Gesundbrunnen 40, **Tel. 19222**

Kinderärztlicher Bereitschaftsdienst

Kinderklinik Heilbronn, Tel. 07131/490
 an Samstagen, Sonn- und Feiertagen
 8.00 – 22.00 Uhr

Wichtige Telefonnummern

Gemeinde Ilsfeld	Tel. 07062/9042-0
Bauhof	Tel. 07062/9042-72
Freibad	Tel. 9155580
Polizei	Tel. 110
Polizeiposten Ilsfeld	Tel. 07062/915550
Feuerwehr	Tel. 112
Diakoniestation Schozach-Bottwartal	Tel. 07062/973050
Gasversorgung	Tel. 07144/266211
Stromversorgung	Tel. 07144/266233
Nahwärmeversorgung Notfall-Nr.	Tel. 9042-49
Wasserversorgung	Tel. 9042-44, -45
Wasserversorgung Notfall-Nr.	Tel. 0152/22987063
Bürgerbus	fährt vorläufig nicht!
Telefonseelsorge HN	Tel. 0800/1110111

Ärztlicher Bereitschaftsdienst für Patienten mit Hals-, Nasen-, Ohrenerkrankungen

HNO-ärztlicher Bereitschaftsdienst an Wochenenden und Feiertagen in der HNO-Bereitschaftspraxis an der HNO-Klinik im Klinikum am Gesundbrunnen.

Öffnungszeiten der Bereitschaftspraxis

Sa., So. und Feiertag 10.00 bis 20.00 Uhr
 Patienten können ohne Voranmeldung in die Praxis kommen.

Tierärztlicher Bereitschaftsdienst

Sofern der Haustierarzt nicht erreichbar!
 Rufnummer für den tierärztlichen Notdienststring: **01805/843736**

Die Patientenbesitzer werden über diese Nummer nach einer kurzen Bandansage automatisch an die notdiensthabende Praxis weitergeleitet.

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Einheitliche Rufnummer für Baden-Württemberg 0761/12012000

Hebamme

Melanie Luzens
 Tel. 07062/9786807, mobil 0176/24485574
Hebamme.luzens@web.de, www.luzens.de

Apothekenbereitschaftsdienst

jeweils von 8.30 Uhr bis nächsten Tag 8.30 Uhr:
 Apothekensuche: 0800/0022833 oder
www.ak-bw.notdienst-portal.de/

Samstag, 30.5.2026

Ostend-Apotheke, Herbststr. 15
 Heilbronn, Tel. 07131/3992100

Sonntag, 31.5.2026

Hölderlin-Apotheke, Bahnhofstr. 26
 Lauffen am Neckar, Tel. 07133/4990

Tag und Nacht für Sie zu sprechen: Notruf für misshandelte Frauen

Tel. 07131/507853

Notruf für Kinder und Jugendliche

Kreisjugendamt HN Tel. 07131/994555

Außensprechstunde der Psychologischen Beratungsstelle in der Diakoniestation, Bahnhofstr. 2, Ilsfeld, Terminvereinbarung unter Tel. 07131/964420

Essen auf Rädern Tel. 07063/9339444

Proindividuum Pflegedienst GmbH

Ilsfeld Tel. 07062/6598660

Außensprechstunde des Jugendamtes, Allgemeiner Sozialer Dienst, Rathausstr. 8 im Rathaus Ilsfeld, Terminvereinbarung Tel. 07131/994-305

Interkommunale Radtour

STADTRADELN
Radeln für ein gutes Klima

Am Samstag, 20. Juni, mitfahren und in den Nachbargemeinden über Mitradler/innen und einen kleinen Imbiss freuen!

Familientour ca. 22 km
E-Bike-Tour ca. 35 km

Anmeldung bis 15. Juni an buero.buergermeister@ilsfeld.de

Treffpunkt: 10:30 Uhr, Gemeindehalle, Ilsfeld

Aus dem Gemeinderat

Sitzungsbericht Gemeinderat 19.05.2026

In seiner Sitzung am 19. Mai 2026 um 19:00 Uhr befasste sich der Gemeinderat mit folgenden Tagesordnungspunkten:

TOP 1

Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse

Bürgermeister Bordon gab bekannt, dass der Gemeinderat in seiner nichtöffentlichen Sitzung am 21.04.2026 zwei Anträgen zur Zustimmung einer Ausnahmegenehmigung bei der Anwendung der Wiederbesetzungssperre für das Bürgerbüro Ilsfeld und das Bürgerbüro Auenstein sowie im Rahmen einer Krankheitsvertretung zwei befristeten Erhöhungen des Beschäftigungsumfangs im Fachbereich Kinder-Jugend-Bildung zugestimmt hat.

TOP 2

Bebauungsplan

„Steinhaldenweg, 2. Erweiterung – 1. Änderung“

Hier: Zustimmung zum Bebauungsplanentwurf vom 19.05.2026

Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB (Offenlagebeschluss)

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßte Bürgermeister Bordon Herrn Sippel vom Büro Netzwerk für Planung und Kommunikation Bürogemeinschaft Sippel Buff aus Stuttgart.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 14.11.2023 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Steinhaldenweg, 2. Erweiterung – 1. Änderung“ gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wurde in den Ilsfelder Nachrichten vom 23.11.2023 öffentlich bekannt gemacht.

Der von dem Büro Netzwerk für Planung und Kommunikation – Bürogemeinschaft Sippel Buff – aus Stuttgart ausgearbeitete Vorentwurf (Stand 01.10.2025) wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 21.10.2025 gebilligt und gleichzeitig die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie

der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die Abgrenzung des Plangebiets ist im zeichnerischen Teil des Planentwurfs und im Entwurf der Begründung unter Nr. 3 beschrieben.

Anlass der Planung sind die im Zuge der laufenden Aufsiedlung aufgekommene Fragestellungen zu einer verträglichen baulichen Dichte in einzelnen räumlichen Teilbereichen, sowie grundsätzliche Fragestellungen, wie die Zahl an Wohneinheiten in bestimmten Teilbereichen des Plangebietes und die Zahl der Stellplätze auf Privatgrundstücken. Mit der 1. Änderung des Bebauungsplans Steinhaldenweg, 2. Erweiterung soll in diesen spezifischen Punkten eine Nachsteuerung der bislang festgesetzten Planinhalte erfolgen. Im Übrigen wird auf den Entwurf der Begründung verwiesen.

Der Vorentwurf lag in der Zeit vom 17.11. bis einschließlich 18.12.2025 zur frühzeitigen Beteiligung für die Öffentlichkeit aus. Parallel wurden die Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt. Die hierbei eingegangenen Stellungnahmen sind in der Abwägungstabelle mit einem Abwägungsvorschlag ersichtlich. Von Seiten der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Das Büro Netzwerk für Planung und Kommunikation – Bürogemeinschaft Sippel Buff – aus Stuttgart hat nun einen Planentwurf (Stand 19.05.2026) vorgelegt, in welchem die Ergebnisse der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung eingearbeitet sind. Der Planentwurf besteht aus den folgenden Unterlagen:

- Zeichnerischer Teil
- Textteil mit planungsrechtlichen Festsetzungen - C -, örtlichen Bauvorschriften - D - sowie Hinweisen
- Begründung

Umweltbericht als Teil der Begründung gemäß § 2a Nr. 2 BauGB Die grundlegenden Festsetzungen haben sich im Vergleich zu dem Vorentwurf vom 01.10.2025 nicht geändert. Allerdings sind im Textteil Hinweise zu Denkmalschutz, Grundwasser, Geotechnik und Telekomleitungen aufgenommen und Ergänzungen in der Begründung sowie dem Umweltbericht vorgenommen worden. Herr Sippel erläuterte den Sachverhalt anhand einer Präsentation sehr ausführlich im Detail und stand anschließend für Fragen zur Verfügung.

Weiteres Vorgehen:

Sofern der Gemeinderat in der Sitzung vom 19.05.2026 dem Abwägungsvorschlag und dem Planentwurf vom 19.05.2026 zustimmt, kann im nächsten Schritt die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden/Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 sowie § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden.

In einer weiteren Sitzung entscheidet der Gemeinderat im Rahmen des Satzungsbeschlusses, wie mit den vorgebrachten Stellungnahmen verfahren wird und beschließt den Bebauungsplan als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB). Mit der anschließenden Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Nach ausführlicher Beratung fasste der Gemeinderat jeweils einstimmig den Beschluss, dass die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander entsprechend den Vorschlägen in der Abwägungsübersicht abgearbeitet werden. Der Gemeinderat stimmte dem Entwurf des Bebauungsplans „Steinhaldenweg, 2. Erweiterung – 1. Änderung“ vom 19.05.2026, gefertigt vom Büro Netzwerk für Planung und Kommunikation – Bürogemeinschaft Sippel Buff – aus Stuttgart zu. Weiter wurde beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 Abs. 2 sowie § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen und die Verwaltung wurde beauftragt, die weiteren verfahrenstechnisch erforderlichen Schritte durchzuführen.

TOP 3

verschiedene Tiefbaumaßnahmen:

- Sanierung Wasserleitung Ilsfelder Straße, Schozach
- Barrierefreier Umbau Bushaltestellen Ilsfelder Straße, Schozach
- Erneuerung der Wasserleitungen Rainackerweg, Absterhof

- **Erneuerung der Wasserleitung Mörikeweg, Ilsfeld**
- **Erneuerung der Wasserleitung Helfenberger Straße, Auenstein (Bauabschnitt 1)**
- **Erweiterung des Leitungsnetzes Helfenberger Straße, Auenstein (Bauabschnitt 2)**

Hier: Vergabe der Planungsleistungen, Baubeschluss, Ermächtigung zur Ausschreibung und Vergabe der Bauarbeiten

Im Zuge der geplanten Asphaltarbeiten des Landkreises Heilbronn in der Ortsdurchfahrt des Ortsteils Schozach (K 2083 – Ilsfelder Straße) sollen die beiden Bushaltestellen barrierefrei umgebaut und die Wasserleitung saniert werden. In Abstimmung mit dem Landkreis wurden die Maßnahmen bis zum Vorliegen der Zuwendungsbescheide des Landes für den barrierefreien Umbau der Bushaltestellen zurückgestellt.

Vom Gemeinderat wurden am 20.02.2024 bzw. 19.12.2025 u.a. die Baubeschlüsse für beide Maßnahmen gefasst. Auf die entsprechenden Beratungsprotokolle wird verwiesen.

Die Förderanträge für den Umbau der Bushaltestellen wurden am 17.12.2025 eingereicht, verbunden mit einem Antrag auf förderunschädlichen Baubeginn (Unbedenklichkeitsbescheinigung). Die Unbedenklichkeitsbescheinigung wurde am 31.12.2025 erteilt. Der Zuwendungsbescheid selbst liegt bisher nicht vor.

Bedingt durch die geopolitische Lage und den steigenden Ölpreis ist davon auszugehen, dass auch die Baupreise weiter steigen werden. Die Ausschreibung und Vergabe der Bauleistungen sollten aus Sicht der Verwaltung daher möglichst zeitnah erfolgen. Bereits jetzt ist fraglich, ob die angenommenen Kosten (Kostenschätzung/-berechnung) der Einzelmaßnahmen zu halten sind.

Darüber hinaus sind die Maßnahmen des Landkreises und der Gemeinde im Haushaltsjahr 2026 finanziert. Der Landkreis plant die Umsetzung der Maßnahme in 2026.

Ob eine Finanzierung der Maßnahme im Gemeindehaushalt in 2027 möglich ist, wäre abzuwarten. Darüber hinaus müsste in den sanierten Belag wieder eingegriffen werden.

Für die Gemeinde ist die vorzeitige Vergabe aufgrund des Vorliegens der Unbedenklichkeitsbescheinigung mit einem gewissen Risiko verbunden. Sollte eine Förderung in 2026 nicht gewährt werden können, beispielsweise aufgrund der Überzeichnung des Förderprogramms, ist eine erneute Antragstellung auch für die Folgejahre nicht mehr möglich. Die Gemeinde müsste somit den Förderanteil aus eigenen Mitteln finanzieren.

Die Kosten für den Umbau betragen gemäß der Kostenberechnung einschl. Nebenkosten brutto ca. 89.000 €. Bei einem Fördersatz in Höhe von 75% liegt die voraussichtliche Fördersumme bei ca. 67.000 €. Diese Ausgaben sind an anderer Stelle entsprechend einzusparen. Das Konto der Einsparung ist abhängig von der noch ausstehenden Abrechnung der Straßenbauverwaltung für den Umbau der L 1100/L1102/...

Um Synergien zu nutzen, die sich bei einer Ausschreibung gleichartiger Leistungen in größerem Umfang insbesondere bei der Preisgestaltung ergeben, schlägt die Verwaltung ein Maßnahmenbündel vor, bestehend aus den folgenden Tiefbaumaßnahmen. Für alle Maßnahmen wurden im Haushaltsjahr 2026 die entsprechenden Haushaltsansätze gebildet.

1. Sanierung Wasserleitung Ilsfelder Straße, Schozach
2. Barrierefreier Umbau Bushaltestellen Ilsfelder Straße, Schozach
3. Erneuerung der Wasserleitungen Rainackerweg, Abstetterhof
4. Erneuerung der Wasserleitung Mörikeweg, Ilsfeld
5. Sanierung und Erneuerung der Wasserleitung Helfenberger Straße, Auenstein

Für die Erneuerung der Wasserleitung Rainackerweg im Abstetterhof hat der Gemeinderat am 04.03.2026 u.a. den Baubeschluss gefasst. Auf das entsprechende Beratungsprotokoll wird verwiesen. Für die Maßnahmen im Mörikeweg und der Helfenberger Straße sind die entsprechenden Beschlüsse noch zu fassen. Die Notwendigkeit sowie die geplanten Arbeiten beider Maßnahmen sind im Folgenden dargestellt:

Erneuerung der Wasserleitung Mörikeweg, Ilsfeld

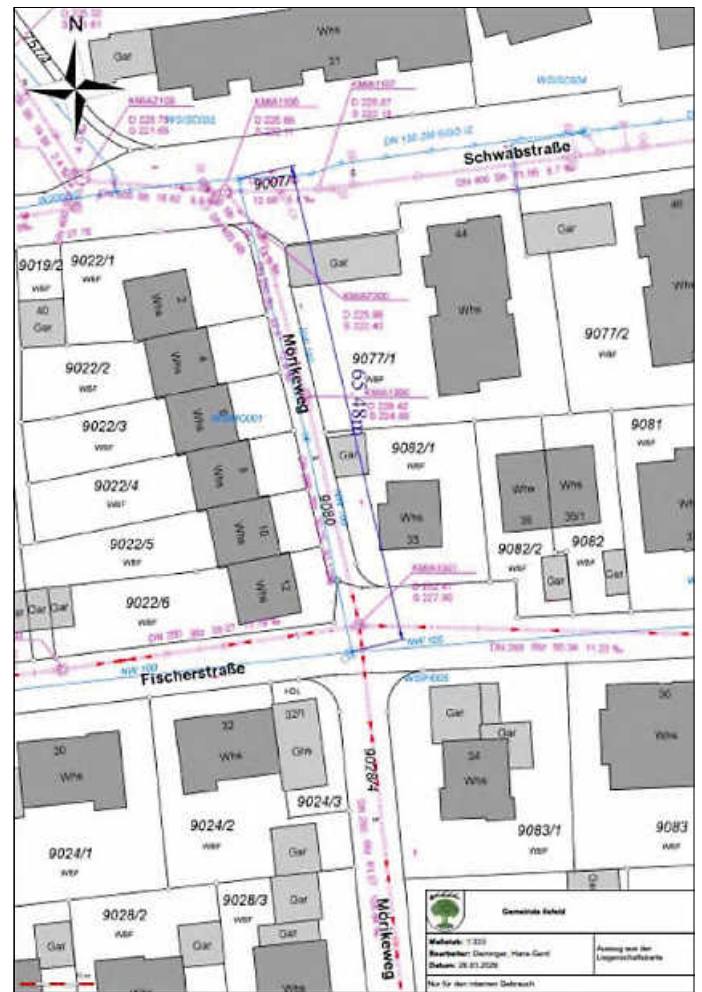
Aufgrund des Alters der Wasserleitung (vermutlich ca. 70 Jahre) sowie zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit wird seitens der Verwaltung die Erneuerung einer Teilstrecke von ca. 65 m der

Wasserleitung im Mörikeweg dringend empfohlen.

Bei dem Leitungsabschnitt handelt es sich um eine wichtige Verbindungsleitung um die Versorgung der darüber liegenden Bebauung sicherzustellen.

Neben dem Austausch des Leitungsabschnitts müssen zwei Hydrantenschächte dringend ertüchtigt werden, deren Armaturen nicht mehr funktionsfähig sind.

Auf die nachfolgende Zeichnung zur Darstellung der Baumaßnahmen wird verwiesen.



Die Herstellungskosten der Maßnahme - Wasserleitung inklusive Hydrantenschächte- liegen gemäß der Kostenschätzung bei ca. 91.000 Euro netto (108.000 € brutto)

Zuzüglich Nebenkosten (18%) 16.000 € netto betragen die Gesamtkosten 107.000 € netto (127.500 brutto)

Die Planungsleistungen für die Maßnahmen im Mörikeweg können an den Planungsauftrag des Büros I-Motion für den Rainackerweg angehängt werden. Auch hier ergeben sich aufgrund der höheren Gesamtherstellungskosten Synergien.

Auf Basis des Honorarangebots vom 10.02.2026 betragen die Honorarkosten ca. 12.000 € netto.

Im Wirtschaftsplan 2026 des Eigenbetriebs Wasserversorgung ist für die Maßnahme ein Ansatz in Höhe von 80.000 € gebildet. Die verbleibenden Mittel werden von der Maßnahme Marktstraße (20.000 €), die zurückgestellt wird, übernommen.

Erneuerung der Wasserleitung (Bauabschnitt 1) und Erweiterung des Leitungsnetzes (Bauabschnitt 2) in der Helfenberger Straße, Auenstein

Bauabschnitt 1

Bei dem Hauptleitungsrohrbruch im April 2024 wurde festgestellt, dass der Wasserleitungsabschnitt marode und eine Erneuerung dringend erforderlich ist. Die Wasserleitung ist ca. 80 Jahre alt. Weitere Rohrbrüche sind an der Wasserleitung jederzeit denkbar und zu erwarten. Die Erneuerung umfasst auch eine Aufdimensionierung der Leitung von 80mm auf 100mm. Die Länge des auszutauschenden Abschnitts beträgt ca. 45m. Neben dem Austausch des Leitungsabschnitts muss ein Hydrantenschacht dringend ertüchtigt werden, dessen Armaturen sehr schwergängig bis nicht funktionsfähig sind. Des Weiteren ist ein Teil der Hausanschlüsse aus alten Gussleitungen. Diese sollen altersbedingt im Zuge des Leitungsaustausches ebenfalls erneuert werden.



Zur Vermeidung weiterer Rohrbrüche und hoher Wasserverluste wird die Umsetzung der Maßnahme von der Verwaltung dringend empfohlen.

Auf die nachfolgende Fotodokumentation wird verwiesen.



Die Herstellungskosten der Maßnahme - Wasserleitung inklusive Hydrantenschacht und Hausanschlüsse- liegen gemäß der Kostenschätzung bei ca. 65.000 Euro netto (77.500 € brutto).

Zuzüglich Nebenkosten (18%) 12.000 € netto betragen die Gesamtkosten 77.000 € netto (91.500 € brutto)

Die Planungsleistungen für die Maßnahmen in der Helfenberger Straße können an den Planungsauftrag des Büros I-Motion für den Rainackerweg angehängt werden. Auf Basis des Honorarangebots vom 10.02.2026 betragen die Honorarkosten für den Bauabschnitt 1 ca. 9.000 € netto.



Im Wirtschaftsplan 2026 des Eigenbetriebs Wasserversorgung ist die Maßnahme dem Konto zur Unterhaltung des Infrastrukturvermögens zuzurechnen. Ein Planansatz ist vorhanden.

Bauabschnitt 2

Im Zuge der Erneuerung des Leitungsabschnitts in der Helfenberger Straße ist die Herstellung einer Verbindungsleitung vom Endschacht WSAHB002 in der Helfenberger Straße (Niederzone) zur Erschließungsleitung (Hochzone) des Baugebiets Hühnesäcker vorgesehen.

Hintergrund der Erweiterung ist es, die Versorgungssicherheit zu erhöhen sowie die Hochzone mit der Niederzone zu verbinden und somit eine Ringleitung herzustellen.

Zur Erhöhung der Versorgungssicherheit wird die Erweiterung des Leitungsnetzes von der Verwaltung dringend empfohlen.

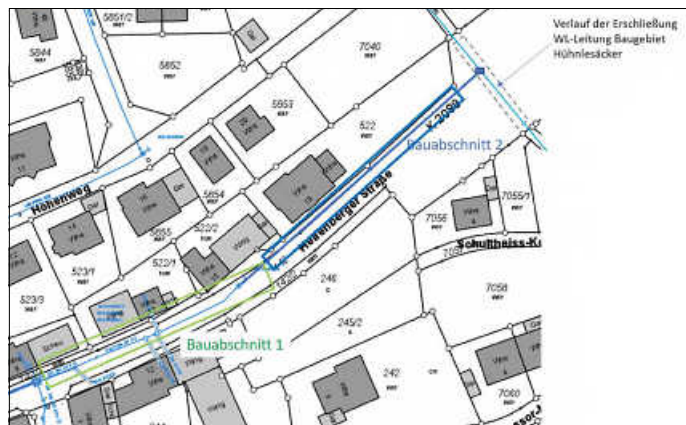
Die Herstellungskosten der Erweiterung liegen gemäß der Kostenschätzung bei ca. 110.500 Euro netto (132.000 € brutto) Zuzüglich Nebenkosten (18%) 20.000 € netto betragen die Gesamtkosten 130.500 € netto (155.000 € brutto)

Die Planungsleistungen für die Maßnahmen in der Helfenberger Straße können an den Planungsauftrag des Büros I-Motion für den Rainackerweg angehängt werden.

Auf Basis des Honorarangebots vom 10.02.2026 betragen die Honorarkosten für den Bauabschnitt 2 ca. 16.000 € netto.

Im Wirtschaftsplan 2026 des Eigenbetriebs Wasserversorgung ist für die Maßnahme ein Ansatz in Höhe von 90.000 € gebildet. Die verbleibenden Mittel werden von der Maßnahme Enthärtungsanlage (50.000 €), die in das folgende Jahr verschoben wird, übernommen.

Planausschnitt Leitungsnetz Helfenberger Straße



Da die Zuschlagsfrist für die Vergabe der Leistungen voraussichtlich in die Beratungspause des Gemeinderats fallen wird, wird von der Verwaltung eine Ermächtigung zur Vergabe der Leistungen vorgeschlagen.

Nach ausführlicher Beratung fasste der Gemeinderat jeweils einstimmig folgende Beschlüsse:

1. Der Gemeinderat beschließt den barrierefreien Ausbau der Bushaltestellen in der Ilsfelder Straße, Schozach, nur beim Vorliegen eines positiven Zuwendungsbescheids.
2. Der Gemeinderat beschließt die Erneuerung der Wasserleitung im Mörikeweg in Ilsfeld durchzuführen (Baubeschluss).
3. Der Gemeinderat beschließt die Erneuerung der Wasserleitung in der Helfenberger Straße in Auenstein durchzuführen (Baubeschluss).
4. Das Büro I-Motion GmbH aus Ilsfeld wird mit den Planungsleistungen zur Erneuerung der Wasserleitung im Mörikeweg in Ilsfeld beauftragt. Die Verwaltung wird ermächtigt den Ingenieurvertrag für den Rainackerweg zu ergänzen und auszufertigen.
5. Das Büro I-Motion GmbH aus Ilsfeld wird mit den Planungsleistungen zur Erneuerung der Wasserleitung in der Helfenberger Straße in Auenstein beauftragt. Die Verwaltung wird ermächtigt den Ingenieurvertrag für den Rainackerweg zu ergänzen und auszufertigen.
6. Die Verwaltung wird ermächtigt die folgenden Tiefbaumaßnahmen als Maßnahmenbündel nach den vergaberechtlichen Vorschriften auszuschreiben und zu vergeben:
 - Erneuerung der Wasserleitung Ilsfelder Straße, Schozach (unabhängig vom Erhalt der Förderung für den Umbau der Bushaltestelle)

- Barrierefreier Umbau Bushaltestellen Ilsfelder Straße, Schozach, nur beim Vorliegen eines positiven Zuwendungsbescheids
- Erneuerung der Wasserleitung Rainackerweg, Abstetterhof
- Erneuerung der Wasserleitung Mörikeweg, Ilsfeld

- Erneuerung der Wasserleitung Helfenberger Straße, Auenstein (Bauabschnitt 1)
- Erweiterung des Leitungsnetzes Helfenberger Straße, Auenstein (Bauabschnitt 2)

TOP 4

Schulangelegenheiten

Hier: Änderung der Satzung über die Benutzung von kommunalen Einrichtungen der Schulkindbetreuung (Benutzungssatzung Schulkindbetreuung)

Mit der Einführung des digitalen Anmeldesystems NH Kita für die Vergabe von Plätzen in Einrichtungen der Gemeinde wurde auch ein Punktevergabesystem für die Kindertagesstätten eingeführt. Um das System durchgängig für die Betreuung von Kindern zu übernehmen, steht noch die Übernahme in die Vergabe für die Plätze der Schulkindbetreuung aus.

Nach dem Ganztagsförderungsgesetz müssen Eltern, um einen Platzanspruch in der Schulkindbetreuung rechtlich geltend machen zu können, ihr Kind bis zum 15. März für die Schulkindbetreuung im darauffolgenden Schuljahr angemeldet haben. Diese Frist ist momentan so noch nicht in unserer Satzung enthalten. Des Weiteren haben sich noch einige redaktionelle Änderungen und kleinere Anpassungen – auch durch die Änderung der Betreuungsform durch die Einführung der Ganztagsgrundschule - ergeben. Die Änderungen der Satzung sind in der überarbeiteten Synopse dargestellt.

Im Folgenden werden Fallbeispiele für die Platzvergabe nach dem Punktesystem dargestellt:

Kriterium	Punktezahl	Kind A (EB A 100%, EB B 60%)	Kind B (EB A 100%/EB B 60%, Geschwister)	Kind C (EB A 60% alleinerziehend)	Kind D (EB A 100%, EB B 60%, KiWo)	Kind E (EB A 100%, EB B 100%)	Kind F (EB A 100%, EB B 60%, 1./2. Kl.)	Kind G (EB A 70%, EB B 60%, Geschwister)	
Kindeswohl	25				25				
Alleinerziehend	15			15					
Arbeitstätigkeit und Beschäftigungsumfang									
	Erziehungsber. A	Erziehungsber. B							
GT	75-100	75-100	10	10	10	20	10		
VÖ	50-74	50-74	7	7	7		7	14	
VÖ	0-49	0-49	0						
Geschwisterkind in Einrichtung			2	2				2	
Pflegefall oder Kind mit Behinderung in der Familie im Haushalt lebend			2						
Klasse 1 oder 2			5				5		
SUMME			17	19	22	42	20	22	16

Frau Schlosser erläuterte den Sachverhalt im Detail.

Nach ausführlicher Beratung stimmte der Gemeinderat einstimmig den Änderungen der Satzung über die Benutzung von kommunalen Einrichtungen der Schulkindbetreuung (Benutzungssatzung Schulkindbetreuung) gemäß vorgelegter Synopse zum 01.06.2026 zu und beschloss die Satzung über die Benutzung von kommunalen Einrichtungen der Schulkindbetreuung (Benutzungssatzung Schulkindbetreuung).

TOP 5

Kindergartenangelegenheiten

Hier: Einführung eines 3. Nachmittags in der Kernzeitbetreuung Auenstein zum Schuljahr 2026/27

Schon seit einigen Jahren besteht seitens der Elternschaft der Wunsch und Bedarf im Raum einen weiteren langen Betreuungsnachmittag in der Kernzeitbetreuung Auenstein zu schaffen.

Ausgangspunkt ist unter anderem das Ganztagsangebot in der Kita Schnakenest. Jedoch ist der Bedarf in Auenstein durchaus schwankend, während im Hauptort Ilsfeld der Ganztagsbedarf recht stabil um 20% liegt.

Unter den Einschülern 2026 sind 4 Kinder (entspricht 12% der Einschüler), die Ganztagsangebote nutzen, unter den Einschülern 2027 sind es 8 Kinder (entspricht 32% der Einschüler). In der Kernzeitbetreuung nutzen aktuell 53% die langen Nachmittage (33% an beiden Tagen, 20% an je einem Tag).

Um zu prüfen, wie hoch der Bedarf an Ganztagsbetreuung vor allem mit Blick auf den Rechtsanspruch ist, wurde im Sommer 2025 eine Elternumfrage durchgeführt. Einbezogen wurden die Klassenstufen 1-3 und die 2 nächsten Einschulungsjahrgänge der Auensteiner Kitas.

Insgesamt haben 74 Familien an der Befragung teilgenommen, dies entspricht 49% der betroffenen Kinder. Dies ist eine gute Basis, um entsprechende Bedarfe hochrechnen zu können. Nach Jahrgängen sieht die Beteiligung wie folgt aus:

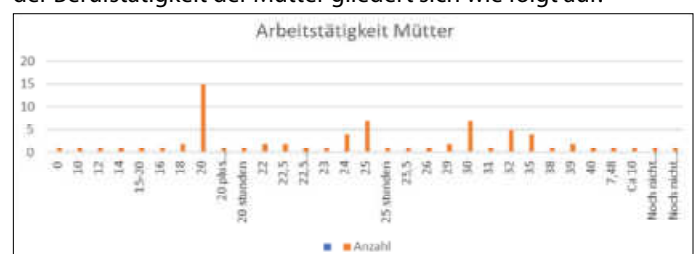
Optionen	Anzahl
Klasse 1	26
Klasse 2	15
Klasse 3	19
Kommt 2026 in die Schule	16
Kommt 2027 in die Schule	15

In der Umfrage wurden folgende Aspekte erfragt:

- Arbeitstätigkeit beider Elternteile
- Betreuungsbedarf
- Warme Mittagsversorgung
- Zufriedenheit mit den bisherigen Strukturen

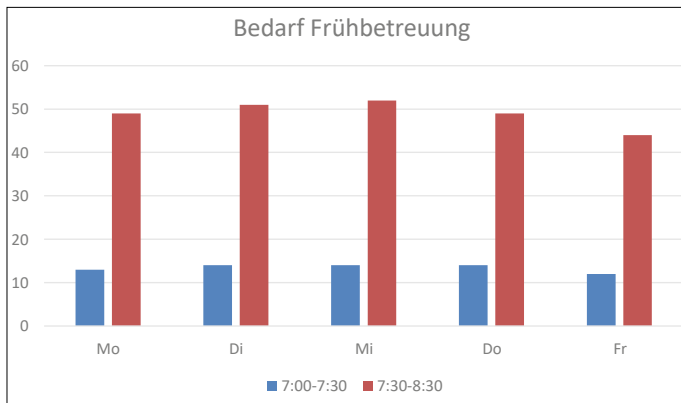
Arbeitstätigkeit der Eltern

Die Väter sind zum größten Teil Vollzeit berufstätig. Der Umfang der Berufstätigkeit der Mütter gliedert sich wie folgt auf:

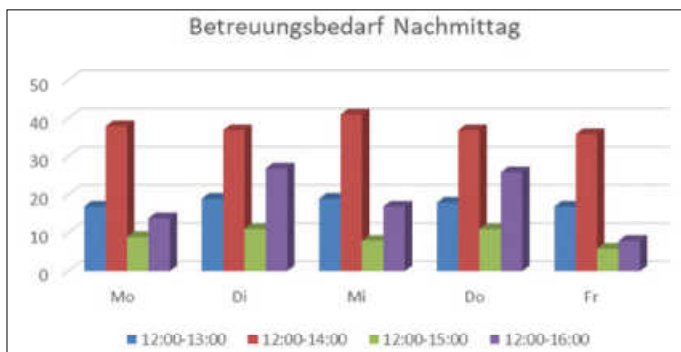


11% der Mütter arbeiten weniger wie 50%, 54% der Mütter arbeiten zwischen 50-75%, 32% sind über 75% arbeitstätig. Bei 3% der Mütter war der Arbeitsumfang zur Zeit der Befragung noch nicht klar.

Betreuungsbedarf

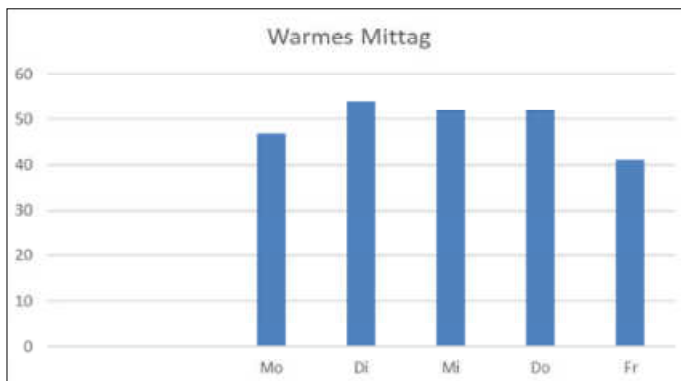


10 und 14 Kinder benötigen vor 7:30 Uhr ein Betreuungsangebot. Dies entspricht auch den aktuellen Erfahrungen der Kerni Auenstein. In den Ferien kommen meist die benötigten 5 Kinder nicht zusammen, daher findet in den Ferien in der Regel die Betreuung erst ab 7:30 Uhr statt. Bis zu 50 Kinder benötigen ab 7:30 Uhr eine Betreuung.



Am Nachmittag benötigt ein Hauptteil der Kinder eine Betreuung bis 14 Uhr. Dienstag und Donnerstag benötigen 37/38 (50% der Befragten) Kinder ein Betreuungsangebot zwischen 14 und 16 Uhr. Montags und mittwochs wird von 23/25 (31-33% der Befragten) Eltern angegeben, dass ein Betreuungsangebot zwischen 14 und 16 Uhr notwendig ist. Freitag geben lediglich 14 Familien einen Bedarf an.

Mittagsversorgung



Um die 50 Familien geben an ein warmes Mittagessen für ihre Kinder zu benötigen.

Zufriedenheit mit den aktuellen Angeboten

Insgesamt zeichnet sich ein positives Bild in Bezug auf die Kernzeitbetreuung. Seitens der Eltern werden vor allem folgende Punkte als positiv benannt:

- Flexibilität des Angebotes (Kinder können flexibel geholt werden, keine Anwesenheitspflicht wie bei GTS)
- Lange Nachmittage

- Warmes Mittagessen
 - Hausaufgabenbetreuung
 - Feste und bekannte AnsprechpartnerInnen/ stabiles Team
 - Vielfältige Angebote im Alltag und der Ferienbetreuung
- Verbesserungsbedarfe sehen die Eltern vor allem in folgenden Punkten:

- Mehr Platz für die Kerni
- Kernigruppen sollten auf einem Gelände untergebracht sein
- Keine Arbeitszeitabfrage für Platzvergabe
- Freie Auswahl in welcher Gruppe/ wo Kinder spielen möchten
- Mehr lange Nachmittage
- Hausaufgabenbetreuung an allen Tagen

Der Punkt freie Auswahl in welcher Gruppe/wo Kinder spielen möchten, wurde vom Team schon umgesetzt, so dass die Gruppen nun offen geführt werden. Auch die Kinder der Gruppe im Gemeindehaus können nun entscheiden, ob sie im Gemeindehaus, auf den Schulhof oder in einer der Gruppenräume in der Schule ihre Zeit verbringen möchten.

Schul- und Nutzerstatistik

Über die kommenden Jahre ist mit folgenden Schülerzahlen für die Grundschule Auenstein zu rechnen (die gelb markierten Felder sind mit den tatsächlichen Schülerzahlen abgeglichen):

Auenstein	2025/2026	2026/2027	2027/2028	2028/2029	2029/2030
Klasse 4	33	29	30	46	40
Klasse 3	29	30	46	40	30
Klasse 2	30	46	40	30	34
Klasse 1	46	40	30	34	32
Insgesamt	138	145	146	150	136

55-60% der Schüler beanspruchen einen Platz in der Kernzeitbetreuung. Dies entspricht im Schnitt 79-86 Plätzen (4 Gruppen). Räumlich ist dies am aktuellen Standort nicht abbildbar. Aktuell stehen 75 Plätze in 3 Gruppen zur Verfügung. Die langen Nachmittage Di/Do werden aktuell von 50% (2 Gruppen) der Kernkinder genutzt. Entsprechend der Befragung ist bei einem 3. Nachmittage von einer Nutzung von 30% (1 Gruppe) auszugehen.

Rechtsanspruch Ganztagsbetreuung ab 2027

Ab dem Schuljahr 2026/27 besteht zunächst für Klasse 1 ein Rechtsanspruch auf eine ganztägige Betreuung für Schulkinder im Umfang von 8 Stunden an 5 Werktagen. Der Rechtsanspruch kann sowohl durch eine Ganztagsgrundschule, als auch Angebote von Kernzeit und Hort gedeckt werden. Die Kommunen müssen dieses Angebot nicht an allen Grundschulstandorten offerieren. In Ilfeld besteht mit dem Aufbau der Ganztagsgrundschule zum Schuljahr 2025/26 ein Rechtsanspruch deckendes Angebot zur Verfügung. Dieses steht auch SchülerInnen aus Auenstein offen. Aktuell ist das Ganztagsschulsystem in Ilfeld sehr gut ausgelastet (191 angemeldete SchülerInnen, 101 angemeldete SchülerInnen in der Anschlussbetreuung), einzelne Aufnahme von Auensteiner Kindern sind möglich, eine starke Wanderbewegung würde aber vor allem die räumlichen Kapazitäten an ihre Grenzen bringen. Im Schuljahr 26/27 ist in Ilfeld mit 4 ersten Klassen zu rechnen. Daher sollte dem Motto „kurze Beine-kurze Wege“ Rechnung getragen und die Wanderbewegungen zwischen Auenstein und Ilfeld möglichst gering gehalten werden. Eine Erweiterung der Kernzeit um 1 langen Nachmittage würde einen erheblichen Teil der angezeigten Bedarfe der Eltern decken und ist haushälterisch, wie personell gut abbildbar. Der 3. Nachmittage soll, wie auch bei der ersten Einführung der langen Nachmittage, zum Oktober erfolgen. Dies ermöglicht für die Sommerferien die bisherige Personal- und Urlaubsplanung beizubehalten, als auch keine Wechsel der Betreuungszeiten innerhalb der 6 Ferienwochen umsetzen zu müssen.

Förderkulisse

Aktuell erhält die Gemeinde Ilfeld für 3 Kerni Gruppen 7-14 Uhr und 2 Gruppen mit flexibler Nachmittagsbetreuung an 2 Tagen einen Landeszuschuss in Höhe von 27.482,00 €. Ein weiterer langer Nachmittage bedeutet einen weiteren Zuschuss in Höhe von 1.516,00 €

Fördergelder

	alle Gruppen
Kerni bis 14:00	24.450,00 €
lange Nachmittage in 2 Gruppen Di/Do	3.032,00 €
zusätzlicher langer Nachmittag in einer Gruppe Mo	1.516,00 €
Gesamt	28.998,00 €

Zum September 2025 wurden im Rahmen der Entscheidung der Haushaltsstrukturkommission die Öffnungszeiten der langen Nachmittage auf 16 Uhr gekürzt. Eine Anpassung des Personalschlüssels konnte bislang nicht erfolgen, da keine der KollegInnen ihren Arbeitszeitumfang reduzieren wollte und betriebsbedingte Kündigungen /Teilkündigungen ausgeschlossen wurden. Daher stünde das Personal für den 3. Nachmittag zur Verfügung. Die Kosten sind durch den Haushaltsplan gedeckt.

Nach sehr ausführlicher Beratung fasste der Gemeinderat mehrheitlich bei 12 Ja-Stimmen und 5 Enthaltungen den Beschluss, die Erweiterung der Kernzeitbetreuung Auenstein zum 01.10.2026 um einen langen Nachmittag (Montag 14-16 Uhr).

TOP 6

Festsetzung der Wirtschaftspläne 2026 der Eigenbetriebe

- Nahwärmeversorgung Ilsfeld
- Ortsentwicklung Ilsfeld

Die Wirtschaftspläne für die Eigenbetriebe der Gemeinde Ilsfeld werden nicht zusammen mit der Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan des Kernhaushaltes beschlossen. Die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung wurden dem Gemeinderat bereits im März 2026 zur Beschlussfassung vorgelegt. Der Kernhaushalt wurde in der Sitzung vom 21.04.2026 vom Gemeinderat beschlossen. Die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe Nahwärmeversorgung und Ortsentwicklung werden nun im Mai dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Der Gemeinderat hat nach § 14 Eigenbetriebsgesetz für Baden-Württemberg (EigBG) i.V.m. § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg die Wirtschaftspläne für die Eigenbetriebe der Gemeinde Ilsfeld jeweils einzeln zu beschließen. Außerdem ist nach § 14 Abs. 4 EigBG der Finanzplan mit dem Investitionsprogramm dem Gemeinderat spätestens mit dem Entwurf des Wirtschaftsplanes vorzulegen und vom Gemeinderat spätestens mit dem Wirtschaftsplan zu beschließen.

Alle Eigenbetriebe werden nach dem neuen Eigenbetriebsrecht für Baden-Württemberg und der Eigenbetriebsverordnung-Doppik (EigBVO-Doppik) geführt.

Entsprechend § 2 Abs. 5 der EigBVO-Doppik ist die Liquidität unter Berücksichtigung des Liquiditätsbestands des Vorjahres so zu planen, dass der Liquiditätsbestand am Ende des Wirtschaftsjahres nicht negativ und die Zahlungsfähigkeit jederzeit gegeben ist. Herr Heber erläuterte den Sachverhalt im Detail.

1. Einbringung und Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan 2026 des Eigenbetriebs Nahwärmeversorgung Ilsfeld

Nach ausführlicher Beratung fasste der Gemeinderat mehrheitlich bei 16 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung folgenden Beschluss:

- 1.1 Der Wirtschaftsplan 2026 des Eigenbetriebs Nahwärmeversorgung in der als beigefügten Fassung wird wie folgt beschlossen und festgesetzt.

Festsetzung des Wirtschaftsplanes 2026

Der Gemeinderat der Gemeinde Ilsfeld hat in seiner Sitzung am 19.05.2026 aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit dem § 14 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden für Baden-Württemberg den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026, bestehend aus dem Erfolgsplan, dem Liquiditätsplan, dem Finanzplan und der Schuldenstandübersicht wie folgt festgesetzt:

§ 1 Erfolgsplan und Liquiditätsplan

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt

1. im **Erfolgsplan** mit den folgenden Beträgen

1.1	Gesamtbetrag der Erträge	2.501.500 €
1.2	Gesamtbetrag der Aufwendungen	2.464.201 €
1.3	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (Saldo aus 1.1 und 1.2)	37.299 €
1.4	nachrichtlich:	
	Vorauszahlung der Gemeinde auf die spätere Fehlbetragsabdeckung	0 €
	Vorauszahlung an die Gemeinde auf die spätere Überschussabführung	0 €

2. im **Liquiditätsplan** mit den folgenden Beträgen

2.1	Summe der Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit	2.501.500 €
2.2	Summe der Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit	2.061.140 €
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Erfolgsplans (Saldo aus 2.1 und 2.2)	440.360 €
2.4	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0 €
2.5	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	350.000 €
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5)	-350.000 €
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6)	90.360 €
2.8	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten	350.000 €
2.9	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten	545.000 €
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)	-195.000 €
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Wirtschaftsjahres (Saldo aus 2.7 und 2.10)	-104.640 €

§ 2

Kreditermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

350.000 Euro

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf

0 Euro

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

490.000 Euro

Ilsfeld, den 19.05.2026

Bernd Bordon

Bürgermeister

Nach weiterer kurzer Beratung fasste der Gemeinderat mehrheitlich bei 16 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung folgenden Beschluss:

- 1.2 Der Finanzplan des Eigenbetriebs Nahwärmeversorgung Ilsfeld zusammen mit dem Investitionsprogramm wird beschlossen.

2. Einbringung und Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan 2026 des Eigenbetriebs Ortsentwicklung Ilsfeld

Nach ausführlicher Beratung fasste der Gemeinderat einstimmig folgende Beschlüsse:

2.1 Der Wirtschaftsplan 2026 des Eigenbetriebs Ortsentwicklung in der beigefügten Fassung wird wie folgt beschlossen und festgesetzt.

Festsetzung des Wirtschaftsplanes 2026

Der Gemeinderat der Gemeinde Ilsfeld hat in seiner Sitzung am 19.05.2026 aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit dem § 14 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden für Baden-Württemberg den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026, bestehend aus dem Erfolgsplan, dem Liquiditätsplan, dem Finanzplan und der Schuldenstandübersicht wie folgt festgesetzt:

§ 1

Erfolgsplan und Liquiditätsplan

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt

1. im **Erfolgsplan** mit den folgenden Beträgen

1.1	Gesamtbetrag der Erträge	809.220 €
1.2	Gesamtbetrag der Aufwendungen	916.155 €
1.3	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (Saldo aus 1.1 und 1.2)	-106.935 €
1.4	nachrichtlich:	
	Vorauszahlung der Gemeinde auf die spätere Fehlbetragsabdeckung	0 €
	Vorauszahlung an die Gemeinde auf die spätere Überschussabführung	0 €

2. im **Liquiditätsplan** mit den folgenden Beträgen

2.1	Summe der Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit	893.679 €
2.2	Summe der Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit	549.765 €
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Erfolgsplans (Saldo aus 2.1 und 2.2)	343.914 €
2.4	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0 €
2.5	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0 €
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5)	0 €
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6)	343.914 €
2.8	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten	0 €
2.9	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten	320.640 €
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)	-320.640 €
2.11	Veranschlagter Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Wirtschaftsjahres (Saldo aus 2.7 und 2.10)	23.274 €

§ 2

Kreditermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf **0 Euro**

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf **0 Euro**

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **150.000 Euro**

Ilsfeld, den 19.05.2026

Bernd Bordon

Bürgermeister

Nach weiterer kurzer Beratung fasste der Gemeinderat einstimmig folgenden Beschluss:

2.2 Der Finanzplan des Eigenbetriebs Ortsentwicklung Ilsfeld zusammen mit dem Investitionsprogramm wird beschlossen.

TOP 7

Annahme von Spenden

Der Gemeinderat beschloss einstimmig die Annahme von drei Geldspenden.

TOP 8

Informationen und Bekanntgaben

1. Realschule Ilsfeld - Wechsel in der Schulleitung

Bürgermeister Bordon informierte, dass die Verwaltung die offizielle Mitteilung vom Schulamt erhalten habe, dass die Stelle des altersbedingt ausscheidenden Rektors Herrn Gremmelmaier zum 01.08.2026 neu besetzt werden konnte.

2. Haushalt 2026

Herr Heber gab dem Gemeinderat gemäß § 43 Abs. 5 GemO den Erlass zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 des Landratsamtes Heilbronn bekannt. Mit Schreiben vom 04.05.2026 wurde die Gesetzmäßigkeit der Gemeinderatsbeschlüsse über die Haushaltssatzung und über die Wirtschaftspläne für die Eigenbetriebe Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung nach § 121 Abs. 2 GemO bestätigt. Die vorgesehenen Kreditaufnahmen wurden nach § 87 Abs. 2 GemO bzw. für die Eigenbetriebe nach § 12 Abs. 4 EigBG i.V.m. § 87 Abs. 2 GemO genehmigt. Auch der in der Haushaltssatzung für 2027 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nach § 86 Abs. 4 GemO genehmigt. Dabei bedürfen von den festgesetzten 3.550.000 Euro an Verpflichtungsermächtigungen lediglich 500.000 Euro einer Genehmigung. Besonders weist Herr Heber auf folgende Passagen aus dem Schreiben des Landratsamtes hin:

„Im gesamten Finanzplanungszeitraum plant die Gemeinde Ilsfeld negative ordentliche Ergebnisse. Damit kommt zum Ausdruck, dass die Abschreibungen in diesen Jahren nicht in vollem Umfang erwirtschaftet werden können und das mit dem NKHR verfolgte Ziel, die Erwirtschaftung des Ressourcenverbrauchs, nicht erreicht wird. Die Gemeinde Ilsfeld hat gegenüber dem Landratsamt ausgeführt, dass in den Jahren 2026, 2027 und teilweise im Jahr 2028 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zum erforderlichen Haushaltsausgleich nach § 80 Abs. 2 GemO i.V.m. § 24 GemHVO zur Verfügung stehen. Der verbleibende Fehlbetrag des Jahres 2028 sowie der Fehlbetrag des Jahres 2029 sind als Fehlbeträge nach § 80 Abs. 3 GemO i.V.m. § 24 Abs. 3 GemHVO auf die folgenden Haushaltsjahre vorzutragen. Aufgrund der fehlenden Jahresabschlüsse 2022 – 2024 ist diese Aussage für das Landratsamt jedoch nicht belastbar. Die Gemeinde wird darin bestärkt, die eingeleiteten Maßnahmen fortzuführen und weitere strukturelle Maßnahmen zur Sicherstellung des gesetzlich vorgeschriebenen Haushaltsausgleichs nach § 80 Abs. 2 GemO einzuleiten. Vor einer Verrechnung des Fehlbetrags mit dem Basiskapital nach § 25 Abs. 3 GemHVO hat die Gemeinde gegenüber dem Landratsamt aufzuführen, welche strukturellen Maßnahmen zur Verbesserung der Ergebnisse im Ergebnishaushalt eingeleitet wurden.“ ...

...„Die Finanzierung des geplanten Investitionsprogramms im Finanzierungszeitraum soll insbesondere durch Investitionszuwendungen, Einzahlungen aus Sachvermögen und Kreditaufnahmen erfolgen. In den Jahren 2026 und 2027 sind Kreditaufnahmen in Höhe von rd. 1 Mio. € geplant. Diese Kreditaufnahmen hätten bis zum 31.12.2027 einen Schuldenanstieg der Gemeinde Ilsfeld auf rund 12,5 Mio. € (1.252 €/Einw.) [im Kernhaushalt – ohne die Eigenbetriebe] und damit weit über den Landesdurchschnitt pro Einwohner zur Folge.“

TOP 9

Anfragen

Eine Gemeinderätin bezog sich auf die beschlossene Gebührenordnung der Mediothek, wonach Kinder und Jugendliche die Mediothek gebührenfrei nutzen dürfen. Nachdem sie diesbezüglich angesprochen worden war, fragte sie nach, ob der Sachverhalt inzwischen geklärt werden konnte, dass technisch bedingt keine eigenen gebührenfreien Karten für Kinder unter sechs Jahren angelegt werden könnten.

Herr Frank führte aus, dass es sich dabei um einen Einzelfall handle, der zwischenzeitlich mit der Familie geklärt wurde.

Ilsfeld aktuell

Bürgerinformationsveranstaltung zum Thema Fortschreibung des Lärmaktionsplans

Der Entwurf der Fortschreibung der gemeindlichen Lärmaktionsplanung wurde dem Gemeinderat in der Sitzung am 21.4.2026 in öffentlicher Sitzung vorgestellt. Im nächsten Verfahrensschritt soll nun der Entwurf der Bürgerschaft vorgestellt werden. Hierzu findet am **8.6.2026 ab 18.00 Uhr im Gemeindehaus Helfenberg** eine Informationsveranstaltung statt, zu der wir herzlich einladen.

Herr Trautsch vom Fachbüro ACCON GmbH wird das Thema Lärmaktionsplanung allgemein sowie den aktuellen Entwurf für die Gemeinde Ilsfeld ausführlich vorstellen.

Im Nachgang besteht dann die Möglichkeit für die Bürgerschaft, Fragen zu stellen.

Zweite interkommunale Radtour startet am 20. Juni als Auftakt zum STADTRADELN 2026

Die Gemeindeverwaltung Talheim veranstaltet gemeinsam mit dem Arbeitskreis Radtouren sowie den umliegenden Gemeinden am Samstag, 20. Juni 2026 die zweite interkommunale Radtour. Das Besondere an dieser Tour: In jeder Nachbargemeinde stoßen neue Teilnehmerinnen und Teilnehmer zur Gruppe dazu.

Zudem erwartet Sie an jedem Halt ein kleiner Imbiss sowie die Gelegenheit zum gemütlichen Austausch.

Die rund 35 Kilometer lange Tour führt durch mehrere Gemeinden der Region und bietet sowohl sportliche Bewegung als auch geselliges Miteinander.

Ablauf der Tour

9.30 Uhr Treffen in Talheim, Rathausplatz

10.00 Uhr Abfahrt nach Ilsfeld

10.30 Uhr Ankunft in Ilsfeld, Gemeindehalle (Brückenstr. 25)

11.30 Uhr Abfahrt in Ilsfeld

12.00 Uhr Ankunft in Lauffen am Neckar, Kiesplatz

12.20 Uhr Abfahrt in Lauffen am Neckar

12.50 Uhr Ankunft in Nordheim, Park

13.50 Uhr Abfahrt in Nordheim

14.20 Uhr Ankunft in Flein, Weingut Götz

Nach dem Imbiss in Flein fahren die Teilnehmenden selbstständig wieder in ihre Heimatgemeinden. Für Familien wird zusätzlich eine deutlich kürzere Familientour über ca. 22 km angeboten.

Hierfür steht ein eigener Fahrradguide zur Verfügung.

An jedem Etappenort erfolgt eine kurze Einweisung durch die Guides. Auch für ein Pannenfahradzeug ist gesorgt.

Wichtig

Eine Teilnahme ist ausschließlich mit Fahrradhelm möglich.

Die Teilnahme erfolgt auf eigene Gefahr.

Anmeldung

Wir freuen uns über Ihre Anmeldung bis spätestens **15. Juni** per E-Mail unter buero.buergermeister@ilsfeld.de. Bitte geben Sie die Personenzahl und die gewünschte Tour an.

Die Gemeinden Flein, Ilsfeld, Lauffen am Neckar und Talheim freuen sich über Ihre Teilnahme!

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung über die Benutzung von kommunalen Einrichtungen der Schulkindbetreuung (Benutzungssatzung Schulkindbetreuung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2 und 13 Kommunalabgabengesetz von Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Ilsfeld am 19. Mai 2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Einrichtungsformen, Nutzergruppen, Zweckbestimmung

1. Diese Satzung regelt den Zugang und die Benutzung für kommunale Einrichtungen der Schulkindbetreuung. Im Einzelnen handelt es sich hierbei um folgende Einrichtungen und deren Nutzergruppen:

1.1 Einrichtungen der Schulkindbetreuung für schulpflichtige Kinder ab dem Schuleintritt bis zum Ende der Grundschulzeit (nachstehend auch „SchuKiB“):

1.1.1 Einrichtungen der Kernzeitbetreuung;

1.1.2 Anschlussbetreuung Ganztag

2. Die in Abs. 1 genannten Einrichtungen sind öffentliche Einrichtungen. Sie werden von der Gemeinde Ilsfeld als Träger im Rahmen ihrer Möglichkeiten, d. h. Platzangebot und notwendige Betreuungskräfte, sowie pädagogische Fachkräfte, für ihre BürgerInnen bereitgestellt. Hierbei erfolgt der Betrieb der Einrichtungen gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1.1. der Satzung nach Maßgabe der § 24 SGB VIII. Kinder sollen in den kommunalen Schulkindeinrichtungen vorrangig betreut werden, um berufstätige Eltern bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu unterstützen. Im Rahmen der SchuKiB soll die Entwicklung der Kinder nach § 1 Abs. 1 SGB VIII zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert werden.

3. Die von der Gemeinde Ilsfeld bereitgestellten Einrichtungen dienen vorrangig der Betreuung von Kindern, deren Eltern mit dem Hauptwohnsitz wohnhaft in der Gemeinde sind.

4. In die Einrichtungen der SchuKiB gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1.1. der Satzung werden nur Schulkinder der jeweiligen Schule aufgenommen. In der Anschlussbetreuung Ganztag gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1.1.2 werden nur Kinder aufgenommen, die die Ganztagsgrundschule besuchen.

5. Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind oder besondere chronische Erkrankungen haben, können eine Einrichtung besuchen, wenn dort ihren besonderen Bedürfnissen aufgrund der jeweiligen Rahmenbedingungen vor Ort Rechnung getragen werden kann.

§ 2

Anmeldung, Platzvergabe

1. Die Anmeldung von Kindern in den Einrichtungen der SchuKiB erfolgt im Rahmen eines zentralen Anmeldeverfahrens über das System NH-Kita. Die Platzvergabe erfolgt entsprechend der vom Gemeinderat verabschiedeten Aufnahme- und Vergabekriterien. Die Platzvergabe liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde Ilsfeld.

2. Für Einrichtungen der SchuKiB hat die Anmeldung für das neue Schuljahr jeweils bis zum 15. März eines Jahres zu erfolgen, um den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz geltend machen zu können.

3. Jede Anmeldung für einen Betreuungsplatz hat über das Online Portal zu erfolgen. Hierbei haben die Personensorgeberechtigten des Kindes die Online Anmeldung auszufüllen.
4. Die Platzinformation (Zusagebescheid) der Gemeinde Ilsfeld erfolgt 4-5 Monate vor dem Aufnahmetermin schriftlich. Der Platzinformation ist zu entnehmen ob, ab wann und in welcher Einrichtung für das angemeldete Kind ein Platz zur Verfügung steht.
5. Durch den Gemeinderat wurden folgende Vergabekriterien festgelegt:

Kriterium		Punktezahl	
Kindeswohl		25 Punkte	
Alleinerziehend		15 Punkte	
Arbeitstätigkeit und Beschäftigungsumfang		10, 7 oder 0 Punkte	
	Erziehungsber echtigte/r A	Erziehungsber echtigte/r B	je
%	75-100	75-100	10 Punkte
%	50-74	50-74	7 Punkte
%	0-49	0-49	0 Punkte
Geschwisterkind in Einrichtung		2 Punkte	
Pflegefall (Elternteil/Kind) in der Familie im Haushalt lebend (Pflegenachweis)		2 Punkte	
Klasse 1 und 2		5 Punkte	

**§ 3
Aufnahme**

1. Vor der Aufnahme in eine Einrichtung der SchuKiB müssen die Personensorgeberechtigten ein Aufnahmeheft ausfüllen. Für Betreuung in Kernzeit und Anschlussbetreuung Ganztage ist der Betreuungsbedarf durch Vorlage einer Arbeitsbescheinigung, Schulbescheinigung oder Studienbescheinigung (Vollzeit) für alle mit dem Kind im Haushalt wohnenden Personensorgeberechtigten nachzuweisen.
2. Liegen nicht alle für die Aufnahme eines Kindes erforderlichen Unterlagen für die Aufnahme vor, kann eine Aufnahme bis zur Erbringung aller Unterlagen ausgesetzt werden. Sollten die Unterlagen nicht erbracht werden, kann der Zusagebescheid widerrufen werden s. § 8 Abs. 2 Nr. 2.1..
3. Eine Änderung der Buchungszeiten ist mindestens 4 Wochen vor Quartalsende schriftlich in der SchuKiB und der Gemeindeverwaltung bekannt zu geben.
Veränderungen der Buchungszeiten, die mit einer Veränderung des Personalschlüssels (z.B. zubuchbare Nachmittage) zu tun haben, können vom Träger abgelehnt werden.
4. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift und der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen, insbesondere um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder in anderen Notfällen erreichbar zu sein. Adressänderungen sind auch der Verwaltung zu melden.

**§ 4
Öffnungszeiten, Schließzeiten, Ferienzeiten**

1. Im Interesse des Kindes und der Gruppe sollten auch Einrichtungen der SchuKiB regelmäßig besucht werden. Fehlt ein Kind, ist die Einrichtung am ersten Fehltag bis spätestens 12.00 Uhr zu benachrichtigen.
2. Die Einrichtungen sind in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferienzeiten und evtl. zusätzlicher Schließzeiten gem. Abs. 4-5 geöffnet. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben der Gemeinde Ilsfeld nach Anhörung des Elternbeirats vorbehalten.

3. Die Schließtage der Einrichtungen für SchuKiB werden von der Gemeinde Ilsfeld zentral nach Anhörung des Elternbeirates festgelegt. Für Einrichtungen der SchuKiB, in denen kein Elternbeirat gewählt wurde, orientieren sich die Schließzeiten an den Schließzeiten der Tageseinrichtungen für Kinder.
4. Einrichtungen der Kernzeitbetreuung haben 15 feste Schließtage. Die Anschlussbetreuung Ganztage hat 11 feste Schließtage. Hinzukommen jeweils 4 flexible Schließtage, welche zentral oder von den Tageseinrichtungen nach Rücksprache mit der Verwaltung festgelegt werden.
5. Zusätzliche Schließzeiten können sich für die Einrichtungen oder einzelne Gruppen insbesondere aus folgenden Anlässen ergeben: wegen behördlicher Anordnung, Erkrankung des Personals, Fortbildung des Personals, Fachkräftemangel, betrieblicher Mängel, Renovierungs- und Sanierungsmaßnahmen, Gemeinschaftsveranstaltung der Gemeinde Ilsfeld, Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten, Streik oder sonstigen Fällen höherer Gewalt.
6. Die Kinder dürfen nicht vor der Öffnungszeit in der Einrichtung eintreffen. Die Kinder werden nach der vereinbarten Betreuungszeit aus der Einrichtung entlassen, es sei denn es ist etwas anderes mit den Personensorgeberechtigten vereinbart.

**§ 5
Ferienbetreuung**

1. Die Betreuung für Schulkinder gem. § 1 Nr. 1.1.) der Satzung findet auch in den Schulferien - mit Ausnahme der Schließzeiten der Einrichtungen - statt. Zum 15.02. müssen die Kinder verbindlich für die Pfingst-, Sommer- und Herbstferien und zum 30.09. für die Weihnachts- Faschings- und Osterferien angemeldet werden. Die gebuchten Zeiten werden ab einer Anmeldezahl von 5 Kindern angeboten. Die Gemeinde Ilsfeld behält sich vor, bei geringen Teilnehmerzahlen Gruppen zuzusammenzulegen.
2. Für Grundschul Kinder, welche eine Schule in der Gemeinde Ilsfeld besuchen, nicht aber in einer Einrichtung der SchuKiB angemeldet sind, ist die Teilnahme an der Ferienbetreuung außerhalb unserer Schließzeiten nach Anmeldung und bei ausreichender Platzkapazität möglich. Die Aufnahmekriterien gem. § 2 Abs. 5 gelten auch für externe Kinder in der Ferienbetreuung.

**§ 6
Benutzungsgebühren**

Für den Besuch der Einrichtungen werden Benutzungsgebühren nach der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Benutzung von kommunalen Tageseinrichtungen für Kinder und Einrichtungen der Schulkindbetreuung erhoben.

**§ 7
Aufsicht**

1. Die Beschäftigten der SchuKiB sind während der vereinbarten Betreuungszeiten der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
2. Die Aufsichtspflicht beginnt während der vereinbarten Betreuungszeit für die Beschäftigten der SchuKiB gegenüber den Schulkindern mit deren Eintreffen in der Einrichtung und persönlicher Kontaktaufnahme mit den Beschäftigten der SchuKiB und endet mit der Entlassung des Schulkindes aus den Räumen der Einrichtung. Für den Weg von und zu der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten verantwortlich, ebenso für die Teilnahme an Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung, die die Schulkinder mit dem erklärten Einverständnis der Personensorgeberechtigten besuchen.

**§ 8
Beendigung, Kündigung, Ausschluss**

1. Personensorgeberechtigte, deren Kind eine Einrichtung der Schulkindbetreuung besucht bzw. für das eine solche gebucht wurde, können das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Für Schulkinder, die nach der vierten Klasse in eine weiter-

führende Schule wechseln, endet das Betreuungsverhältnis, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum 31. August oder auf schriftlichen Antrag der Eltern zum 31. Juli.

2. Die Gemeinde Ilfeld kann das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich aus nachstehenden Gründen kündigen und das Kind vom Besuch der Einrichtung ausschließen:
 - 2.1 Nichterbringung der für die Aufnahme erforderlichen Unterlagen.
 - 2.2 Unentschuldigtes Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 6 Wochen;
 - 2.3 Nichtentrichtung der Benutzungsgebühren trotz schriftlicher Mahnung zwei Monate nach Fälligkeit;
 - 2.4 Wiederholte Missachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung, wenn hierdurch der Ablauf in der Einrichtung unzumutbar gestört wird;
 - 2.5 Falsche Angaben der Personenberechtigten im Aufnahmeverfahren, die zu einer unberechtigten Platzvergabe an das Kind geführt haben;
 - 2.6 Nachhaltige Störung der Zusammenarbeit zwischen der Einrichtung und den Personenberechtigten, insbesondere bei grundsätzlichen Auffassungsunterschieden zum Erziehungs- und Betreuungskonzept der Einrichtung, welche die weitere Betreuung des Kindes in der Einrichtung unzumutbar machen;
 - 2.7 Erheblich erhöhter bzw. anderer Betreuungsbedarf für das Kind, der die Möglichkeiten und/oder den Förderauftrag der Einrichtung nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung und/oder in §§ 22 und 22a SGB VIII übersteigt;
 - 2.8 Schulwechsel des Kindes oder Wechsel von der Ganztags- in die Halbtagschule am Standort Ilfeld;
 - 2.9 Wegfall der Voraussetzungen, die bei der Platzvergabe gem. § 2 Abs. 5 der Satzung zu einer vorrangigen Berücksichtigung des Kindes geführt haben, sofern der Platz für ein Kind benötigt wird, bei dem diese Voraussetzungen vorliegen;
 - 2.10 Nicht nur vorübergehende Schließung der Einrichtung, in der das Kind betreut wird.
3. Vor einer Kündigung und dem Ausschluss des Kindes wegen eines wichtigen Grundes gem. vorstehenden Nr. 2.2., 2.4. bis 2.7. sind die Personensorgeberechtigten zu hören. Die Bestimmungen in § 11 Abs. 4 der Satzung finden entsprechende Anwendung.
4. Mit der Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch die Gemeinde Ilfeld wird zugleich der Zusagebescheid für den Betreuungsplatz widerrufen (Verwaltungsakt).
5. Ein Kind kann vorübergehend aus der Einrichtung ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es an einer ansteckenden Krankheit leidet oder ernsthaft erkrankt ist.
6. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde (außerordentliche Kündigung) bleibt unberührt.

§ 9

Versicherung, Haftung

1. Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert (SGB VIII):
 - 1.1 auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung;
 - 1.2 während des Aufenthalts in der Einrichtung;
 - 1.3 während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstücks (Spaziergang, Ausflüge, etc.).
 Für Kinder ab dem 7. Lebensjahr wird den Eltern empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.
2. Alle Unfälle, die auf dem Weg zu und von der Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Einrichtungsleitung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
3. Für vom Träger der Einrichtung oder von Beschäftigten der SchuKiB weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachte(n) Verlust, Beschädigungen und Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder und andere persönliche Gegenstände (auch Wertgegenstände, insbesondere Schmuckstücke, Handys, Smartwatches).

Auch in allen übrigen Fällen haftet die Gemeinde Ilfeld nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

4. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Personensorgeberechtigten.
5. Das Mitbringen von Messern oder sonstigen gefährlichen Gegenständen in die Einrichtung ist verboten. Die Nutzung eigener Spielsachen in der Einrichtung muss mit den zuständigen Beschäftigten besprochen werden. Des Weiteren gelten hier die Bestimmungen aus § 9 Abs. 3 und 4.




























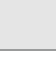

§ 10
















Krankheitsfälle

1. Bereits bei Beginn einer Erkrankung, insbesondere bei auftretendem Fieber, Halsschmerzen, Durchfall, Erbrechen, Hautausschlag oder bei Befall von Läusen oder Läusenissen dürfen Kinder die Einrichtung nicht besuchen. Bei ansteckenden Krankheiten ist dies der Einrichtung spätestens am nächsten Tag nach der Erkrankung zu melden. Für den Wiederbesuch der Einrichtungen von erkrankten Kindern gelten folgende Regelungen auf Seiten 13 und 14.
2. Bei den beim Gesundheitsamt meldepflichtigen Erkrankungen nach Infektionsschutzgesetzes (IfSG) muss vor der Rückkehr des Kindes in die Einrichtung eine schriftliche Erklärung des Arztes vorgelegt werden, wonach keine Ansteckungsgefahr mehr besteht. Dafür anfallende eventuelle Kosten tragen die Personensorgeberechtigten.
 - Cholera
 - Diphtherie
 - Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)
 - virusbedingtes hämorrhagisches Fieber .
 - Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
 - Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)
 - Keuchhusten
 - ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
 - Masern
 - Meningokokken-Infektion
 - Mumps
 - durch Orthopockenviren verursachte Krankheiten
 - Paratyphus
 - Pest
 - Poliomyelitis
 - Röteln
 - Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes-Infektionen
 - Shigellose
 - Skabies (Krätze)
 - Typhus abdominales
 - Virushepatitis A oder E
 - Windpocken
 Die Einrichtungsleitung ist verpflichtet, bei den genannten Krankheiten unverzüglich eine schriftliche Meldung (Fax oder sichere Kommunikation) an das Gesundheitsamt zu senden.
3. Die Bestimmungen des IfSG bleiben unberührt. Die Belehrung über die Bestimmungen des IfSG erfolgt durch die Bekanntgabe des hierzu verfassten Merkblattes.
4. In besonderen Fällen werden Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeiten notwendig machen, verabreicht, allerdings nur nach schriftlicher Vereinbarung mit den Personensorgeberechtigten und bei verschreibungspflichtigen Medikamenten auf schriftliche Anordnung des verordnenden Arztes an die Beschäftigten der Schulkindbetreuung.
5. Bei Schulkindern muss auch bei eigenständiger Einnahme von Medikamenten während der Betreuungszeit eine schriftliche Vereinbarung vorliegen.
6. Chronische Krankheiten, wie Allergien, Hepatitis, AIDS, Diabetes, etc. die einen besonderen Umgang/ besondere Aufmerksamkeit erfordern, sind vor Aufnahme in die Einrichtung oder bei Bekanntwerden der Gruppenleitung zu melden. Hierfür gilt weiterhin § 1 Abs. 5.

Wiederzulassungstabelle für Tageseinrichtungen für Kinder und Einrichtungen der Schulkindbetreuung, Grund- und Gemeinschaftsschulen der Gemeinde Ilsfeld

(nach Empfehlung des Robert Koch Institutes)

Erkrankung	Inkubationszeit	Wiederzulassung der erkrankten Person	Attest	Maßnahmen
3-Tage-Fieber	7-14 Tage	24 Stunden fieberfrei ohne Fiebersenkende Medikamente		   
Ansteckende Bindehautentzündung	5-12 Tage	Wenn kein Sekret/Rötung mehr vorhanden	X (nur bei Adenov.)	 
Borkenflechte	2-10 Tage	24 Stunden nach Beginn der Antibiotikagabe, ansonsten nach Abheilung	x	   
EHEC	2-10 Tage	Nach Genesung und 3 negativen Stuhlproben	X	 
Erkältungserkrankungen				
Ohne Fieber		Kein Ausschluss		
Mit Fieber ab 38°C		24 Stunden fieberfrei ohne Fiebersenkende Medikamente		
Grippe (Influenza)	1-2 Tage	Nach Genesung		  
Hand-Mund-Fuß	4-30 tage	Nach Genesung		     
Hepatitis A/E	15-50/ 64 Tage	Nach ärztlicher Rücksprache	X	     
Keuchhusten	7-20 Tage	5 Tage nach Beginn der Antibiotikagabe, sonst nach 3 Wochen	X	
Kopfläuse		Nach 1. Behandlung Bei starkem und wiederholtem Befall einzelner Kinder behält sich der Träger einen tageweisen Ausschluss vor		

Krätze	14-42 Tage	Nach Behandlung und ärztlicher Rücksprache	X	 
Magen-Darm-Erkrankungen		Frühestens nach 48h nach dem letzten Erbrechen oder Durchfall		  
Norovirus	1-3 Tage			
Salmonellen	1-3 Tage			
Campylobacter	1-10 Tage			
Unbekannter Erreger				
Masern	8-21 Tage	Nach Genesung	x	
Meningitis		Nach		
Haemophilus influenzae b (Hib)	2-4 Tage	Antibiotikagabe und Genesung		
Meningokokken	2-10 Tage			
Mumps	12-25 tage	Nach Genesung und frühestens 5 Tage nach Beginn der Drüenschwellung	x	
Mundfäule	2-12 Tage	Nach Genesung		 
Pfeiffersches Drüsenfieber	7-30 Tage	Nach Genesung		 
Ringelröteln	7-14 Tage	Mit Beginn des Ausschlages		 
Röteln	1-3 Tage	Nach Genesung und 1 Woche nach Hautausschlages	x	
Scharlach, Streptokokken A-Mandelentzündung	6-8 Wochen	24h nach Beginn der Antibiotikagabe		  
Tuberkulose	8-28 Tage	Nach ärztlicher Rücksprache	x	
Windpocken		Nach Abheilung der Bläschen, bei Ausbruch von Windpocken müssen alle Kinder, die die 1. Impfung haben, die zweite Impfung nachweisen, ungeimpfte Kinder sind nach erstem	x	



Kochwäsche



Spielzeug nach Kontakt reinigen



Verstärkte Handdesinfektion



Handkontaktflächen desinfizieren



Geschirr im Spüler über 60°C

§ 11

Mitwirkung der Personensorgeberechtigten

1. Die Personensorgeberechtigten und die Beschäftigten der SchuKiB sind gemeinsam verantwortlich für Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes, wobei die Personensorgeberechtigten die Hauptverantwortlichen für ihr Kind bleiben. Um dieser Erziehungspartnerschaft gerecht zu werden, informieren sich die Personensorgeberechtigten und die Beschäftigten der SchuKiB rechtzeitig über alles Wesentliche, das Kind betreffend.
2. Die Zusammenarbeit zwischen den Personensorgeberechtigten und der Einrichtung ist die Grundlage für eine gute Begleitung und Förderung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Hierzu gehören insbesondere regelmäßige „Tür- und Angelgespräche“ und bedarfsbezogene Gespräche mit den Beschäftigten der SchuKiB.
3. Für alle mit der Schule in Zusammenhang stehende Belange tragen die Eltern eine besondere Verantwortung. Dies gilt insbesondere für die Kontrolle der Hausaufgaben, Nacharbeit fehlenden Schulstoffes, Vorbereitung auf mündliche Aufgaben und ähnliches.
4. Liegen erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen der Einrichtung und den Personensorgeberechtigten des Kindes vor, die den Betrieb maßgeblich stören oder übersteigt der Betreuungsbedarf eines Kindes die Möglichkeiten und/oder den pädagogischen Auftrag der Einrichtung, suchen die Beschäftigten der SchuKiB und die Personensorgeberechtigten in gemeinsamen Gesprächen nach einer Lösung. Die Einrichtung protokolliert diese Gespräche. Kann innerhalb einer angemessenen Frist und nach Einbeziehen des Trägers keine Lösung gefunden werden, hat die Gemeinde Ilfeld die Möglichkeit, das Betreuungsverhältnis zu kündigen und das Kind vom weiteren Besuch der Einrichtung auszuschließen (vgl. § 8 Abs. 3).

§ 12

Elternbeirat

1. Die Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der jeweiligen Einrichtung beteiligt; es gelten die Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kinder-tagesbetreuungsgesetze.
2. Personenberechtigte, deren Kind eine Einrichtung der Schulkindbetreuung besucht, können auf Wunsch ebenfalls einen Elternbeirat wählen. Eine Verpflichtung zur Wahl eines Elternbeirats besteht bei den Einrichtungen der Schulkindbetreuung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1.1. nicht.
3. Auf Wunsch der ElternbeirätInnen tritt zweimal jährlich der Gesamtelternbeirat unter Beteiligung des Fachbereichs Kinder-Jugend-Bildung zusammen.

§ 13

Datenschutz

1. Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit dem Platzvergabeverfahren oder der Gebührenerhebung und -abrechnung seitens der Gemeindeverwaltung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.
2. Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.
3. Eine Übermittlung der Daten findet lediglich zwischen dem Fachbereich Kinder-Jugend-Bildung und den einzelnen Einrichtungen statt, um einen reibungslosen Ablauf des Aufnahmeverfahrens und der Bedarfsplanung zu gewährleisten.
4. Daten, welche im Zusammenhang mit den Zahlungsverpflichtungen der Personensorgeberechtigten geführt werden, dienen lediglich der sachgemäßen Gebührenabrechnung.
5. Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb des Fachbereichs Kinder-Jugend-Bildung und der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.

6. Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und/oder im Internet auf Veranlassung der Einrichtung oder von Kooperationspartnern erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten. Diese Einwilligung wird im Einzelfall eingeholt.

§ 14

Sonderregelungen

Die Gemeinde Ilfeld wird ermächtigt, in begründeten Einzelfällen Sonderregelungen zu treffen.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.06.2026 in Kraft.

Ilfeld, den 19.05.2026

gez.

Bernd Bordon, Bürgermeister

Hinweis

Eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift in der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 03.10.1983 unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung bei der Gemeinde Ilfeld. geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann etwaige Verletzungen gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister den Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat

Landratsamt Heilbronn

Sirenenprobe im Landkreis Heilbronn

Am Donnerstag, 11. Juni werden um 11.00 Uhr die Sirenen im Landkreis Heilbronn überprüft. Neben den Sirenen wird auch ein Probealarm über die Warn-App NINA ausgelöst. Als Probealarm wird zwölf Sekunden lang ein gleichbleibend hoher Dauerton zu hören sein. Anschließend folgt mit einigen Minuten Abstand das Sirensignal „Warnung der Bevölkerung“ durch einen einminütigen auf- und abschwellenden Heulton. Das Ende der Überprüfung wird gegen 11.15 Uhr mit einem erneuten Dauerton angezeigt.

Sirensignale im Landkreis Heilbronn

Probealarm
Dient der Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Sirene.

Warnung der Bevölkerung
Nutzen Sie alle verfügbaren Informationsmedien für weitere Hinweise. Folgen Sie amtlichen Anweisungen.

Entwarnung
Die Gefahr besteht nicht mehr. Nutzen Sie alle verfügbaren Informationsmedien für weitere Hinweise.

Alarm für die Feuerwehr
Gilt nur für Angehörige der Feuerwehr.

Aus dem Standesamt

Sterbefälle

22.5.2026

Frida Else Mistele geb. Reyle, Schozach
und
Wilhelm Karl Rust, Auenstein

Auf einen Blick

Glückwünsche

Geburtstage

Wir wünschen allen Bürgerinnen und Bürgern, die im Laufe der kommenden Woche ihren Geburtstag feiern – auch den nicht genannten – für das neue Lebensjahr alles Gute und vor allem Gesundheit.

Wir gratulieren

Herrn Manfred Erich Obenland zum 70. Geburtstag
Herrn Georg Stefan Bretz zum 70. Geburtstag
Herrn Werner Lehmann zum 75. Geburtstag
Herrn Seedarat Kreft zum 70. Geburtstag
Frau Erika Margarethe Reschke zum 90. Geburtstag

Mediothek

Öffnungszeiten Mediothek

Mo. geschlossen
Di. 10.00 – 19.00 Uhr (durchgehend)
Mi. 14.30 – 18.00 Uhr
Do. 14.30 – 18.00 Uhr
Fr. 10.00 – 13.00 Uhr
Sa. 10.00 – 13.00 Uhr
König-Wilhelm-Str. 80, 74360 Ilsfeld, Tel. 07062/9042-15,
E-Mail mediothek@ilsfeld.de, www.ilsfeld.de/mediothek
Folgen Sie uns doch auch auf Instagram und Facebook unter
[mediothek.ilsfeld](https://www.instagram.com/mediothek.ilsfeld)

Heute, Donnerstag, 28.5. um 16.30 und 17.00 Uhr ist Lesezirkus

Heute ist Lesezirkus in der Mediothek, wie immer um **16.30 und 17.00 Uhr**. In diesem Monat gibt es den Lesezirkus für Kinder ab 4 Jahren. Gelesen wird „Emilys merkwürdiger Misch-Masch-Mittwoch“ als Kamishibai-Papiertheater.

Ohne Anmeldung, einfach vorbeikommen. Wir führen den Treuepass weiter, d.h., für jeden Besuch bekommt das Kind einen Stempel in den Treuepass (dieser verbleibt der einfacheren Handhabung wegen in der Mediothek). Wenn man 5 Stempel gesammelt hat, darf man sich eine Kleinigkeit aussuchen.

Vorschau: Nächster Termin für Große und Kleine ist am Do., 25.6. wie immer um 16.30 und 17.00 Uhr. Dies ist dann auch der letzte Lesezirkus für dieses Halbjahr.



Foto: Mediothek Ilsfeld

Rauchmelder sind Lebensretter



Foto: Thinkstock/Stockphoto

Umwelt aktuell

Recyclinghof Ilsfeld

Ilsfeld, Mercedesstraße

Donnerstag, Freitag: 14.00 – 18.00 Uhr
Samstag: 9.00 – 13.00 Uhr

Häckselplatz Erddeponie Neckarwestheim

Freitag: 13.30 – 17.00 Uhr

Samstag: 10.00 – 14.00 Uhr

Für abweichende Öffnungszeiten (Feiertage) informieren Sie sich bitte auf unserer Homepage.

Hausmülldeponien

Öffnungszeiten

Eberstadt und Schwaigern-Stetten

Beide Entsorgungszentren im Landkreis Heilbronn haben einheitliche Öffnungszeiten:

Dienstag bis Freitag: 8.00 – 12.00 Uhr
13.00 – 16.15 Uhr

Samstag: 8.00 – 13.15 Uhr

Soziale Einrichtungen

Beratung für Menschen mit (drohender) Behinderung und deren Angehörige

Die ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB) Landkreis Heilbronn mit Sitz in Neuenstadt a. K. berät Menschen mit (drohender) Behinderung und deren Angehörige zu Fragen rund um die Themen Rehabilitation und Teilhabe.

Wir bieten Beratungen in unseren Räumen in der Hauptstraße 51 in Neuenstadt a. K., Beratungen per Telefon und E-Mail sowie Videoberatung und aufsuchende Beratung an. Für Terminvereinbarungen melden Sie sich bitte telefonisch unter 07139/536888 5 oder per E-Mail: teilhabeberatung05@eutb-thbw.de.

Die offene Sprechstunde (ohne Termin) findet montags von 12.30 bis 16.00 Uhr und freitags von 9.00 bis 13.30 Uhr statt.

Diakoniestation

Schozach-Bottwartal e. V.

Wir sind von Montag bis Mittwoch in der Zeit von 8.00 bis 14.00 Uhr, Donnerstag von 8.00 bis 16.00 Uhr und Freitag von 8.00 bis 13.00 Uhr unter Tel. 07062/973050 für Sie erreichbar.

Sie finden uns im Erdgeschoss des Gesundheitszentrums Auenstein, Beilsteiner Straße 33, 74360 Ilsfeld-Auenstein. Bitte vereinbaren Sie vor Ihrem Besuch einen Termin mit uns.

IAV-Beratungsstelle für ältere, hilfe- und pflegebedürftige Menschen

Sie finden Beratung und Unterstützung bei

- Krankheit, Alter und Behinderung,
- Pflegebedürftigkeit und damit verbundenen finanziellen und organisatorischen Fragen,
- der Vermittlung von ambulanten und stationären Hilfen rund um Pflege, Krankheit, Alter und Behinderung.

Die Beratung ist neutral, trägerübergreifend, kostenlos und unterliegt der Schweigepflicht. Ihr Ansprechpartner für die Gemeinden Abstatt, Beilstein, Ilsfeld und Untergruppenbach inkl. der Teilorte ist Herr Jürgen Kohler.

Die Beratungszeiten sind

Dienstag und Mittwoch, 9.00 – 12.00 Uhr

Telefon 07062/9730518, IAV-Stelle Ilsfeld, Beilsteiner Str. 33
Selbstverständlich können für Beratungsgespräche auch Hausbesuche vereinbart werden.

Königin-Charlotte-Stift

Schwabstr. 33, 74360 Ilsfeld, Tel. 07062/91652-0 und Fax -290
Hausleitung: Jochen Burkert
Leitung Sozialdienst: Kathrin Sander

Ehrenamt sucht dich

Ehrenamtliche Mitarbeiter sind eine große Bereicherung für das Leben älterer Menschen. Sie bringen Freude, Wärme, Zuwendung und das Gefühl, nicht vergessen zu sein. Die Anerkennung des sozialen bürgerlichen Engagements ist ein zentrales Anliegen in der Unternehmensphilosophie der evangelischen Heimstiftung. Wenn du mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit diese Tradition weiterleben lassen möchtest und Freude daran hast, Gutes zu tun, nimm gerne Kontakt mit uns auf.

Entsprechend deiner Stärken und Möglichkeiten werden wir gemeinsam mit dir die passende Tätigkeit finden.

Zum Beispiel: gemeinsam Zeit verbringen, Musik machen und gemeinsam singen, Spaziergänge in Ilsfeld

Wir freuen uns auf dich.

Das KCS-Team

Besuch beim Rentnerclub

Am Dienstag, 12.5.2026 haben wir den Rentnerclub im Ilsfelder Gemeindehaus besucht.

Die Tischreihen waren wieder liebevoll eingedeckt und dekoriert. Nachdem Herr Bullmann den Nachmittag mit einer schönen Einleitung und Gesang eröffnet hat,

gab es zum Kaffee leckere Butterbrezeln und Hefezopf. Unsere Bewohner haben es sich gut schmecken lassen.

Herr Manfred Kuhn (Pfarrer im Ruhestand) hat uns das Thema 500 Jahre ev. Gesangbuch sehr interessant und lebhaft vorgetragen. Von der Entstehung des religiösen Gesangs, an dem Martin Luther maßgeblich beteiligt war, bis zur heutigen Zeit.

Es wurden zwischendurch viele Kirchenlieder der Alt- und Neuzeit gesungen, wobei uns Herr Bullmann sehr schön mit seiner Gitarre begleitet hat.

Es war ein recht kurzweiliger Nachmittag mit vielen netten Gesprächen.

Wir freuen uns schon auf den nächsten Besuch.



Tagespflege Ilsfeld ASB Region Heilbronn-Franken

Tagsüber bei uns – abends wieder zuhause

Die Tagespflege ist ein Angebot für ältere Menschen, die alleine zu Hause wohnen oder von Angehörigen gepflegt werden und zeitweilige Unterstützung benötigen. In der Tagespflege verbringen sie den Tag in der Gemeinschaft und erhalten dabei qualifizierte Pflege und Hilfe durch unser Fachpersonal.

Ziele der ASB-Tagespflege

- Heimaufenthalte vermeiden und verzögern
- In gewohnter räumlicher und sozialer Umgebung verbleiben
- Berufstätige Angehörige entlasten sowie bei der Pflege unterstützen

- Körperliche und soziale Fähigkeiten erhalten
- Soziale Kontakte pflegen, Isolation vermeiden
- Den Tag sinnvoll gestalten
- Sicherheit, menschliche Wärme und Zuwendung erfahren
- Selbstwertgefühle stärken

Tagespflege Ilsfeld

Öffnungszeiten: Mo. – Fr. von 8.30 bis 16.00 Uhr

Ansprechpartnerin: Birgit Koch – Leitung

Ansuhka Schmitt – stellv. Leitung

Brückenstr. 5/1, 74360 Ilsfeld

Tel. 07062/979296

tagespflege-ilsfeld@asb-heilbronn.de

Ambulante Palliativversorgung Region HN e.V.

Die spezialisierte ambulante Palliativversorgung Region HN e.V.

Die spezialisierte ambulante palliative Versorgung e.V. (SAPV) ist für die Region Heilbronn eine ergänzende Versorgung von Patienten im fortgeschrittenen Stadium einer unheilbaren Erkrankung, die unter einer ausgeprägten Symptomatik leiden oder eine aufwendige Versorgung benötigen. Ziel ist es, die Lebensqualität der Patienten zu erhalten oder zu verbessern. Das Palliativ-Care-Team (PCT) der SAPV aus erfahrenen Pflegekräften und Ärzten will den Betroffenen ein menschenwürdiges Leben in ihrer vertrauten Umgebung ermöglichen. Im Vordergrund steht nicht eine Behandlung mit dem Ziel der Heilung, sondern die Linderung der belastenden Symptome wie z.B. Schmerzen, Übelkeit oder Atemnot.

Ihre bisherige Versorgung durch den Hausarzt oder einen Pflegedienst bleibt bestehen.

Das Palliativ-Care-Team ergänzt mit spezialisierten Leistungen Ihre Behandlung. Das geschieht immer in enger Zusammenarbeit mit allen im Versorgungsprozess Beteiligten und ist individuell abgestimmt. Unsere Einsätze können im häuslichen Bereich, in Pflegeheimen oder in anderen Institutionen realisiert werden.

Für Fragen stehen Ihnen gerne Palliativarzt Sigmund Jakob und Palliativfachkraft Anja Ferlora zur Verfügung.

Tel. 07134/900180

Bürozeiten: Mo. – Fr. von 8.00 bis 16.00 Uhr

E-Mail: info@sapv-heilbronn.de

Weitere Infos auch unter: www.sapv-heilbronn.de

Ihr SAPV-Team der Region Heilbronn

Bürger für Bürger e. V.

Bürgerservice

Bürger für Bürger

Bürgerservice für ältere hilfsbedürftige Menschen

Der Verein Bürger für Bürger (BfB) hilft allen Mitbürgern und Mitbürgerinnen der Gemeinden Abstatt – Beilstein – Ilsfeld und Untergruppenbach bei Aufgaben des täglichen Lebens, ohne in Konkurrenz zu gewerblichen Dienstleistern oder Organisationen zu treten.

Wir helfen Ihnen bei:

- kleinen und großen Fahrdiensten zu Ärzten, Kliniken oder Behörden inkl. persönlicher Begleitung vor Ort
- Besorgungen in Geschäften am Wohnort
- kleinen handwerklichen Arbeiten in Haus und Garten
- Wohnungs- und Hausbetreuung, z.B. Blumen gießen etc.
- Unterstützung bei Behördengängen, Krankenkassen etc.
- Begleitung aller Art, z.B. Spaziergänge, Friedhof etc.
- Hilfestellung beim Umgang mit PC, Internet und Handy

Ortskoordinator für Abstatt und Teilorte

- Annette Jacob, Telefon 07062/61242

Beilstein und Teilorte

- Ingrid Bauer, Telefon 07062/8802
- Otto Sonnenwald, Telefon 07062/8790

Ilsfeld und Teilorte

- Jutta Layer, Telefon 07062/61029

Unter- und Obergruppenbach

- Claudia Schlenker, Telefon 07131/970465

Unter- und Oberheinriet

- Bernhard Holthöfer, Tel. 07062/9794134

Bürger/innen, die Hilfeleistungen erbringen wollen, wenden sich bitte an die zuständigen Ortskoordinatoren.

Psychologische Außensprechstunde in Ilsfeld

Gerne können Sie sich mit Fragen in Verbindung mit

- Ihrem Alltagsleben (als Erwachsene und Jugendliche)
- Ihrer Familie
- Ihren Kindern
- Ihrer Partnerschaft
- Trennung und Scheidung
- Ihrem Arbeitsplatz

an uns wenden, um gemeinsame Ideen und Lösungsmöglichkeiten zu entwickeln. Die Erziehungs- und Jugendberatung ist kostenlos. Beraten werden Sie durch Silke Gröner, Dipl.-Soz. Arb., systemische Beraterin, systemische Therapeutin und Paartherapeutin. Sie finden uns in unserer Außenstelle in Ilsfeld, Bahnhofstr. 2 (2. OG). Termine erhalten Sie ausschließlich nach Absprache über das Sekretariat der psychologischen Beratungsstelle des Kreisdiakonieverbandes, Schellengasse 7-9, Heilbronn unter der Tel. 07131/964420.

Außensprechstunde des Jugendamts in Ilsfeld

Sprechstunde des Jugendamts in Ilsfeld

Frau Künzel vom Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes Landkreis Heilbronn bietet in den Räumlichkeiten des Rathauses Ilsfeld jeden zweiten Montag (ungerade Kalenderwochen) von 14.00 bis 15.30 Uhr eine Sprechstunde an. Der Allgemeine Soziale Dienst berät bei Erziehungsthemen/familiären Herausforderungen/Kinderschutzthemen und vermittelt bei Bedarf Hilfen.

proindividuum GmbH

proindividuum GmbH Ilsfeld und Umgebung

Ansprechpartnerin: Elisabeth Frick

Brückenstraße 25, 74360 Ilsfeld

Telefon 07062/6598660

Fax 07062/6598661

E-Mail: info@pflagedienst-pro-individuum.de

Tageseinrichtungen für Kinder

TEK Wunderland

Naturwoche der TEK Wunderland

Vom Dienstag, 19. bis Freitag, 22. Mai 2026 hatten alle 3 Gruppen der TEK Wunderland Naturtage. Jede Gruppe hatte ein tolles Programm mit vielen Erlebnissen, Besuch im Wald mit dem Jäger Herr Golter und den Lindenkindern, Wanderung zur Öttinger Mühle, wo wir mit leckerer Pizza belohnt wurden. Wir bauten Lägerle und Astsofas mitten im Wald oder waren auf verschiedenen Wiesenstücke. Außerdem besuchten wir die Lindenkinder auf ihrem Gelände. Wir hatten eine tolle Woche.



Gruppe 2



Gruppe 3



Gruppe 1

Schulen

Steinbeis-Realschule Ilsfeld

Katastrophenschutztag für Klassenstufe 6

Auch dieses Jahr fand an unserer Steinbeis-Realschule in Ilsfeld der aufregende Katastrophenschutztag für alle sechsten Klassen statt. An diesem Tag durften wir nicht nur jede Menge Spaß haben, sondern auch viel über wichtige Themen wie Erste Hilfe, Brandschutz und die Arbeit von Rettungsdiensten lernen.



Der Tag begann mit einer kurzen Einführung in die verschiedenen Stationen, die wir während der Veranstaltung besuchen würden. Insgesamt gab es sechs verschiedene Stationen, die vom Deutschen Roten Kreuz (DRK), der DLRG (Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft) und der Feuerwehr Ilsfeld betreut wurden. Jede Station hatte eine andere spannende Aufgabe für uns vorbereitet.

In der ersten Station beim DRK lernten wir, wie man im Notfall richtig handelt. Ein netter Helfer zeigte uns, wie man handelt, wenn jemand ohnmächtig wird. Wir durften sogar selbst ausprobieren, wie man eine Person reanimiert. Dabei wurde uns klar, wie wichtig es ist, schnell und richtig zu handeln, wenn jemand verletzt ist. Dann ging es zur DLRG, wo wir alles über das Thema „Wasserrettung“ erfuhren. Hier konnten wir sehen, wie Rettungsschwimmer Maßnahmen ergreifen, um in Gefahr geratenen Personen zu helfen. Es war beeindruckend, zu sehen, wie gut die DLRG-Helfer im Wasser agieren können. Auch wir bekamen die Gelegenheit, ein paar einfache Rettungshandgriffe zu lernen – das hat echt Spaß gemacht!



Fotos: A. Weinbrenner/A. Kumpf

An der dritten Station wartete die Feuerwehr auf uns mit einem echten Feuerwehrauto. Die Feuerwehrleute erklärten uns die verschiedenen Ausrüstungsgegenstände und zeigten, wie man mit einem Feuerlöscher umgeht. Das Highlight war, als wir sogar einen kleinen Löschversuch unter Anleitung starten durften. Es war aufregend! Ich hätte nie gedacht, dass es so viel zu beachten gibt, wenn man ein Feuer löschen möchte.

Danach durften wir einen Krankentransportwagen von innen kennenlernen und ausprobieren, wie es sich auf einer Krankenliege anfühlt.

Besonders toll war, dass viele freiwillige Helfer aus den Hilfsorganisationen dabei waren. Sie erklärten uns geduldig alle Fragen und halfen, die Aufgaben zu bewältigen. Wir fanden es klasse, dass sich so viele Menschen engagierten, um uns das Thema Katastrophenschutz näherzubringen.

Am Ende des Tages fühlten wir uns nicht nur spielerisch unterhalten, sondern auch richtig informiert über wichtige Aspekte des Katastrophenschutzes. Es war beeindruckend zu lernen, dass jeder von uns im Notfall helfen kann, egal in welcher Situation. Der Katastrophenschutztag an der Steinbeis-Realschule war also nicht nur lehrreich, sondern hat auch viel Spaß gemacht.

Text: H. Michelbach

Herzog-Christoph-Gymnasium Beilstein

Riesiger Erfolg bei „jugend creativ“: Unsere Schüler entdecken das Meer und räumen Preise ab

Wir platzen vor Stolz! Auch in diesem Jahr haben unsere Schülerinnen und Schüler beim renommierten Kreativwettbewerb „jugend creativ“ ihr künstlerisches Talent unter Beweis gestellt. Zum diesjährigen Motto **„Meer entdecken“** haben sie fantastische Welten erschaffen – und das mit überwältigendem Erfolg: Gleich 11 kreative Köpfe unserer Schule gehören zu den regionalen Siegerinnen und Siegern. Fünf von ihnen wurden für ihre herausragenden Arbeiten sogar als **Landessieger Baden-Württemberg** ausgezeichnet!

Die Faszination der Ozeane

Das Thema bot in diesem Jahr eine unglaubliche Inspirationsquelle. Unsere Meere sind voller Geheimnisse – wusstet ihr, dass die Tiefsee weniger gut erforscht ist als der Mond? Ozeane sind nicht nur das Zuhause von schillernden Fischen, majestätischen Walen, bunten Korallen und geheimnisvollen Tiefsee-Wesen. Sie sind als lebenswichtige Ökosysteme auch unerlässlich für das Überleben unseres gesamten Planeten. Sie produzieren Sauerstoff, regulieren unser Klima und halten das Gleichgewicht der Natur aufrecht.

Gleichzeitig berührt uns das Meer auf einer ganz emotionalen Ebene. Seine weite Tiefe fasziniert uns und lädt dazu ein, in andere Welten abzutauchen. Doch diese vielfältige Unterwasserwelt ist bedroht. In ihren Werken haben unsere Schülerinnen und Schüler genau diese Beziehung zwischen Mensch und Meer eingefangen und auf kreative Weise gezeigt, wie wichtig es ist, diese Welt zu bewahren.

Über den Wettbewerb

Der internationale Wettbewerb „jugend creativ“ wird hierzulande von den Volksbanken und Raiffeisenbanken initiiert und ermutigt junge Menschen seit über 50 Jahren dazu, ihre kreativen Fähigkeiten zu entfalten.

Es ist eine tolle Gemeinschaftsaktion, die über Landesgrenzen hinweg Kinder und Jugendliche fördert, sich mit den wichtigen Themen unserer Zeit zu beschäftigen. Wer hier gewinnt, darf seine Werke nicht nur regional, sondern oft auch auf nationaler Ebene präsentieren.



Gewinnerkunstwerke

Foto: HCG Beilstein

Unsere stolzen Gewinnerinnen und Gewinner

Die gesamte Schulgemeinschaft gratuliert den folgenden Schülerinnen und Schülern von Herzen zu diesem großartigen Erfolg:

- **Klassenstufe 5–6:** Lea Grimm, Yasmin Zdorovylo, Victoria Ehorn, Juliane Bauckhage, Feline Wirnitzer
- **Klassenstufe 7–9:** Jonathan Volke, Ella Gollbach, Eliza Shala
- **Klassenstufe 10–13:** Lina Elskamp, Ronja Sauter, Lotta Diehl

Wir ziehen den Hut vor euren Ideen und eurer Umsetzung.

Ein ganz besonderer Applaus geht natürlich an unsere fünf Ländessieger: Lotta Diehl, Victoria Ehorn, Lina Elskamp, Lea Grimm und Yasmin Zdorovylo – eine wirklich außergewöhnliche Leistung, auf die ihr unglaublich stolz sein könnt! Wir drücken die Daumen, dass vielleicht noch ein Bundessieg folgt. Macht weiter so und lasst eurer Kreativität auch in Zukunft freien Lauf.

i.A. Jascha Froer,

Fachschaft Bildende Kunst

Der Elternbeirat und die Volksbank Beilstein überreichen die Abi-Cups 2026

Auch in diesem Jahr hat der Elternbeirat des Herzog-Christoph-Gymnasiums in enger Kooperation mit der Volksbank Beilstein seine langjährige Tradition fortgesetzt. Am 28. April 2026, dem Tag des Deutschabiturs, wurde allen PrüfungsteilnehmerInnen eine besondere Überraschung auf die Tische gestellt: Individuell gestaltete Abi-Cups, die wirklich wieder ganz toll geworden sind.

Das Design der Becher stammt direkt von den Abiturientinnen und Abiturienten und trägt das diesjährige Motto: „Guten Abi – 13 Jahre gekocht, jetzt wird serviert“. Jeder Becher wurde von uns traditionell mit allerlei Nervennahrung sowie einem motivierenden Gedicht gefüllt. Diese Geste soll den jungen Menschen in der anstrengenden Prüfungsphase Wertschätzung und Unterstützung der Schulgemeinschaft signalisieren.

Die erfolgreiche Umsetzung dieser Aktion wurde maßgeblich durch die Unterstützung eines lokalen Partners ermöglicht: **So bedankt sich der Elternbeirat ganz herzlich bei der Volksbank Beilstein für das alleinige Sponsoring der tollen Abi-Cups** – auch für die Füllung hat uns die Volksbank einen Teil überlassen, ganz herzlichen Dank auch dafür.

Die Aktion unterstreicht erneut die starke Verbundenheit der Schulgemeinschaft und zeigt außerdem, wie gut das Miteinander in Beilstein funktioniert.

Wir wünschen allen Abiturientinnen und Abiturienten einen erfolgreichen Abschluss am HCG Beilstein und auch für die Zeit danach heute schon alles Gute.

Christian Kirschenlohr und Daniela Schaller

– Vorsitz Gesamtelternbeirat –



Abicup mit Motto 2026

Foto: D. Schaller/C. Kirschenlohr

Volkshochschule Unterland

Kurse

Juni 2026

fitdankbaby maxi für Mütter mit Babys ab 10 Monaten (261IL30256)

Mo., 8.6.2026, 9.00–10.15 Uhr, 7x, 91 €

fitdankbaby mini für Mütter mit Babys von 3 bis 9 Monaten (261IL30257)

Mo., 8.6.2026, 10.30–11.45 Uhr, 7x, 91 €

Photovoltaik – Grundlagen und Praxis (online) (261IL10445)

Mo., 15.6.2026, 18.00–20.15 Uhr, 1x, 0 €, Anmeldeende: 11.6.2026

Piqueos und Cocktails (261IL30561)

Fr., 19.6.2026, 18.30–21.30 Uhr, 1x, 30 €

Juli 2026

Peruanische Küche – Cocina peruana (261IL30560)

Fr., 3.7.2026, 18.15–22.00 Uhr, 1x, 39 €

Designvasen und Schalen für Anfänger (261IL20876)

Mi., 8.7.2026, 17.30–21.00 Uhr, 2x, 87 €

Auf den Spuren Giacomettis für Anfänger (261IL20865)

Sa., 25.7.2026, 10.00–17.00 Uhr, 3x, 192 €

Kommende Online-Veranstaltungen der VHS Unterland Beruflicher Wiedereinstieg (online) – So gelingt der Wiedereinstieg nach Elternzeit oder Familienphase (261OS50001)

Di, 09.06.2026, 10:00 - 11:30 Uhr, 1x, gebührenfrei, Anmeldeende: 02.06.2026

Shared Mobility – der Trend zum Teilen bei Fahrzeugen (online) (261OS10465)

Mi, 10.06.2026, 18:00 - 19:30 Uhr, 1x, gebührenfrei

Richtig vererben (online) eine Orientierung für den Erbfall – vor dem Erbfall (261BW10480)

Mo, 15.06.2026, 18:30 - 20:00 Uhr, 1x, 8,00 €, Anmeldeende: 11.06.2026

Photovoltaik Grundlagen und Praxis (online) (261IL10445)

Mo, 15.06.2026, 18:00 - 20:15 Uhr, 1x, gebührenfrei, Anmeldeende: 11.06.2026

Gut vorbereitet: Ihr persönlicher Notvorrat (online) (261RO30505)

Di, 16.06.2026, 18:00 - 20:00 Uhr, 1x, 15,00 €, Anmeldeende: 15.06.2026

E-ID und E-Wallet – fit für die digitale Zukunft (online) (261BR10476)

Mi, 17.06.2026, 19:00 - 20:30 Uhr, 1x, gebührenfrei, Anmeldeende: 12.06.2026

Erfolgreich Lernen mit KI als Lernbegleitung (online) für Schüler*innen ab Klasse 9 und Studierende (261BW50159)

Do, 18.06.2026, 18:00 - 20:00 Uhr, 1x, 13,00 €

ChatGPT – richtig „prompten“ beruflich und privat (online) (261MM50001)

Di, 23.06.2026, 18:30 - 20:00 Uhr, 1x, 9,00 €, Anmeldeende: 16.06.2026

Balkonkraftwerke (online) Mini-Photovoltaikanlagen für die individuelle Energiewende (261WI10445)

Do, 25.06.2026, 18:00 - 20:15 Uhr, 1x, gebührenfrei

Online-Kochkurs: Tipps und Tricks, wie die perfekte Pizza zu Hause gelingt (261MA30511)

Sa, 27.06.2026, 10:00 - 18:00 Uhr, 1x, 19,00 €, Anmeldeende: 22.06.2026

Ich freue mich über Ihre Anmeldungen.

Für alle Veranstaltungen ist eine vorherige Anmeldung erforderlich.

Bitte unbedingt frühzeitig anmelden, die Teilnehmerzahl ist begrenzt und Kurse, die einige Tage vor Beginn unterbelegt sind, müssen abgesagt werden. Die Kursgebühr gilt immer, wenn die Mindestteilnehmerzahl erreicht ist.

Betsy Ezeta-Fischer

VHS Unterland, Außenstelle Ilsfeld

VHS-Büro

Bahnhofstr. 2, 74360 Ilsfeld

Telefon 01522/2987099, E-Mail: ilsfeld@vhs-unterland.de

Online-Anmeldungen unter www.vhs-unterland.de

Bürozeiten und persönliche Beratung: Di., Do., 10.30–12.00 Uhr

Außerhalb der Bürozeiten können Sie eine Nachricht auf dem Anrufbeantworter hinterlassen.

In den Schulferien ist das Büro nicht besetzt.

Kirchliche Nachrichten

Evangelische Kirchengemeinde Ilsfeld/Schozach

Kontakte

Ev. Pfarramt Ilsfeld

Pfarrer Martin Bulmann

Charlottenstraße 11, 74360 Ilsfeld, Tel. 07062/61355

E-Mail: pfarramt.ilsfeld@elkw.de und Martin.Bulmann@elkw.de